Verein
zur Erforschung nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen und
ihrer Aufarbeitung
A-1013 Wien, PF 98
Tel./Fax 315 49 49
E-Mail: gewaltverbrechen@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303

Verein
zur Förderung
justizgeschichtlicher
Forschungen
A-1013 Wien, PF 98
Tel./Fax 315 49 49
E-Mail: justizgeschichte@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 501 909

# JUSTIZ UND ERINNERUNG

Hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung

vormals „Rundbrief" Euro 4,- Nr. 10 / Mai 2005

**Die vorliegende Ausgabe von "Justiz und Erinnerung" dient als Arbeitsgrundlage für den Ersten Wiener Workshop zur Europäischen Nachkriegsjustiz. Sie wurde von der Gemeinde Wien/MA7 (Kultur) gefördert.**

## Beiträge

*Katerina Kocová*
Die Außerordentlichen Volksgerichte („MLS") in den böhmischen Ländern. ..... 1

*Martin O. Achrainer*
Zum Umgang mit den NationalsozialistInnen in Tirol nach 1945 ..... 11

S*usanne Uslu-Pauer*
Kriegsende in Österreich – Todesmärsche und ihre gerichtliche Ahndung ..... 15

*Gabriele Pöschl*
Der halbierte Prozess – Die Einstellung eines Teils des Strafverfahrens gegen Franz Murer im Jahr 1955 ..... 19

*Sabine Loitfellner*
Was blieb von den österreichischen Auschwitzprozessen der 70-er Jahre? ..... 23

*Claudia Kuretsidis-Haider*
„Denn man soll aus Auschwitz Lehren ziehen": Überlegungen zum Projekt „Auschwitzausstellung in Wien" ..... 25

*Michael Alexander Kranewitter*
Grenzpolizeikommissariat Stanislau. Die Verbrechen einer Sicherheitspolizeistelle in Ostgalizien und die juristische Verfolgung der Täter in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (Vorstellung der Diplomarbeit) ..... 27

Impressum ..... 28

Buchtipps ..... 10, 22

## Die Außerordentliche Volksgerichte ("MLS") in den böhmischen Ländern 1945-1948

*Katerina Kocová*

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, der in dem siegreichen Kampf gegen das Nazi-Regime fürchterliche Opfer moralischer und physischer Art mit sich brachte, begann man mit der Verfolgung und der Bestrafung für die begangenen Kriegsverbrechen. Der Wunsch, der Gerechtigkeit Genüge zu tun, veranlasste nicht nur die CSR, sondern alle vom Krieg betroffenen Staaten dazu, sich mit der Situation auseinander zu setzen und mit den Übeltätern abzurechnen. Konsens bestand bezüglich einer zentralen Forderung: Die Schuld sollte geahndet werden. Die politische und strafrechtliche Verantwortung der Nationalsozialisten für die Kriegsverbrechen wurde von der Anti-Hitler-Koalition durch die Einrichtung des Internationalen Gerichtshofs in Nürnberg anerkannt.Darüber hinaus wurde dieses Prinzip in den meisten Einzelstaaten auf jeweils national spezifische Weise umgesetzt. In der CSR wurde am 19. Juni 1945 das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 16 „über die Bestrafung von NS-Verbrechern, Verrätern sowie deren Helfer und über die Außerordentlichen Volksgerichte" herausgegeben, das sogenannte „große Retributionsdekret".[1] Die Geltungsdauer des Dekrets betrug ein Jahr. Sie wurde jedoch durch ein Sondergesetz zweimal – d.h. bis zum 4. Mai 1947 – verlängert (sog. erste Retribution). Nach Februar 1948, der tiefgreifende Veränderungen in Politik und Gesellschaft mit sich brachte, wurde die Frage der Retribution ("Vergeltung") erneut gestellt. Schon am 25.März 1948 wurde das Gesetz Nr. 33 herausgegeben, womit die Geltung des Retributionsdekrets erneuert wurde. Gleichzeitig wurde damit auch eine Verordnung über das Außerordentliche Volksgericht herausgegeben (sog. zweite Retribution).[2] Es handelte sich im Grunde um so etwas wie Standesgerichte, die schnell und streng urteilen sollten.

Die Retribution in der Slowakei verlief nach einer eigenen Vorschrift des Slowakischen Nationalrates.[3] Die slowakische Retribution war vom Umfang her kleiner und fiel in der Tendenz wesentlich milder aus als die in den böhmischen Ländern. Es wurden beinahe 110.000 Strafanzeigen erstattet, vor Gericht kamen jedoch insgesamt 20.550 Personen. Auf 8.058 Aburteilte entfielen 65 Todestrafen (29 Urteile wurden vollgestreckt), die höchste Freiheitstrafe zwischen 20 und 30 Jahren wurde in 127 Fällen bemessen. Über ein Drittel waren Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.[4] Die Deutschen machten etwa 10% der Verurteilten aus. Die Zielgruppe der hiesigen Retribution waren die Ungarn (zirka 60% aller Verurteilten), dann Slowaken (zirka 29%), in erster Linie die Exponenten des Slowakischen Staates aus den Jahren 1939-1945.[5]

Die Retributionsgerichtsbarkeit wurde als eine der Hauptaufgaben der tschechoslowakischen Justiz in der unmittelbaren Nachkriegszeit angesehen. Beim Justizministerium wurde für diesen Zweck eine spezielle Retributionsabteilung eingerichtet.[6] Die Tätigkeit der Außerordentlichen Volksgerichte wurde nicht nur von den politischen Repräsentanten und der Presse, sondern auch der breiten Öffentlichkeit verfolgt. Sie wurde zu einem Mittel des politischen Kampfes und dies vor allem zwischen der kommunistischen Partei, die das Innenministerium beherrschte, und der Tschechoslowakischen National-Sozialistischen Partei, in deren Kompetenz das Justizministerium fiel. [7]

In den böhmischen Ländern, d.h. auf dem heutigen Gebiet der Tschechischen Republik, gab es 24 Außerordentliche Volksgerichte.[8] Als erstes eröffnete das Volksgericht Brünn seine Verhandlungen, als letztes nahm das Volksgericht in Eger im Februar 1946 die Tätigkeit auf.[9] Das Brünner Gericht sprach seine ersten Urteile schon im Juni aus, und zwar noch auf Grundlage des Londoner Dekrets. Im Mai hatte eine Delegation des Brünner Nationalausschuss (MNV) den damaligen national-sozialistischen Justizminister Jaroslav Stránsky besucht, informierte ihn über die kritische Situation in der Stadt und bat um Hilfe. Nach ihrer Information befanden sich zur damaligen Zeit im Brünner Gefängnis an die 1.600 Personen, davon ungefähr 1.500 Deutsche. Die Stimmung unter der Bevölkerung radikalisierte sich. Es fielen Forderungen nach strenger Bestrafung der Gefangenen. Im Falle, dass dies nicht in kürzester Zeit geschähe, drohe, dass das Volk die „Gerechtigkeit“ in seine Hände nähme. Dieser Zustand wurde unhaltbar, so dass der Nationalausschuss „vor dem Gefängnis Maschinengewehre aufstellen musste... es droht die Gefahr, dass die verhafteten Personen gelyncht werden, oder, dass der Nationalausschuss zu ihrem Schutz in die tschechische Menge schiessen muss“. Stránsky informierte umgehend die Regierung über diesen Stand der Dinge, die daraufhin eine besondere Bewilligung erliess, nach der das Brünner Gericht beginnen konnte, auf Grundlage des Londoner Dekrets zu arbeiten.[10]

Die größte Aufmerksamkeit zogen die Außerordentlichen Volksgerichte Prag, Brünn und Leitmeritz auf sich. Vor dem Außerordentliche Volksgericht Prag standen die politische Spitzen der Sudetendeutschen Partei bzw.des NS-Besatzungsregimes in der Tschechoslowakei, wie der Staatsminister für Böhmen und Mähren, K.H.Frank, der stellvertretende Bürgermeister von Prag, Josef Pfitzner, oder die Gruppe ehemaligen sudetendeutschen Abgeordneten und Senatoren des tschechoslowakischen Parlaments aus der Zeit vor 1938.Das Volksgericht in Leitmeritz behandelte sehr bedeutende Fälle von Verbrechen, die im Theresienstädter Ghetto[11] und in der Kleinen Festung, dem Prager Gestapo-Gefängnis in Theresienstadt begangen worden waren. Einer der Verurteilten war Heinrich Jöckel.[12] Der ehemalige Kommandant der Kleinen Festung wurde im Jahr 1946 vom Volksgericht in Leitmeritz zum Tode verurteilt und am 25.Oktober 1946 hingerichtet. Zwischen den Jahren 1945 und 1948 wurden bei diesem Gericht laut Archivunterlagen mehr als 2.000 Fälle verhandelt.[13] Ungefähr die Hälfte der Angeklagten wurde freigesprochen. Es gab 26 Todesurteile, 5 davon betrafen drei Kommandanten und zwei Wachmänner aus Theresienstadt. Es handelte sich um die Kommandanten Anton Burger, Karl Rahm und Lagerinspektor Karl Bergel. Die zwei Wachmänner waren Franz Cserba und Rudolf Haindl.[14] Neben diesen Prozessen, die mit einem Todesurteil endeten, wurden auch andere Leute aus Theresienstadt verurteilt. Zum Beispiel wurde am 14. September 1948 Miroslav Hasenkopf verurteilt, der bei der tschechischen Polizei in Theresienstadt gearbeitet hatte. Er wurde zu 15 Jahre verurteilt und starb am 21. Mai 1951 im Gefängnis Valdice.[15]

**Das Gerichtsverfahren**

Im Dekret war festgelegt, wie das Gerichtsverfahren ablaufen sollte. Das Verfahren wurde vom „Volksgericht“ (MLS) auf Vorschlag des „Volksanklägers“ eingeleitet und sollte ohne Unterbrechung stattfinden. In verfahrensrechtlicher Hinsicht brachte das Retributionsgerichtswesen ein wichtiges Novum, nämlich ein relativ starkes Laienelement. Senate der Außerordentlichen Volksgerichte bestanden aus einem durch den Präsidenten der Republik ernannten Berufsricher als Vorsitzenden und aus vier auf Vorschlag der kommunalen Verwaltungsorgane durch die Regierung oder in ihrem Auftrag durch den Justizminister ernannten „Richtern aus dem Volke“. Neu war, dass diese Schöffen nicht nur bloß über Schuld oder Unschuld, sondern auch über das Strafmaß entschieden.

Die „Volksrichter“ stellten das Laienelement dar, das den Bezug der Gerichte zum Volk garantieren sollte. Sie wurden aufgrund eines politischen Schlüssels ernannt, d. h. aufgrund der von den Parteien der „Nationalfront“ gemachten Vorschläge oder sie wurden aus den Reihen der verfolgten Widerstandskämpfer ausgewählt. Ausgesprochen negativ wurde die Rolle der „Volksrichter“ in den Abschlußberichten der drei Gerichtsvorsitzenden der MLS Ostrava, Tábor a Novy Jicin[16] vom Mai 1947 beurteilt. Als eines der wichtigsten Probleme empfanden sie „ungenügende Intelligenz“ der „Volksrichter“, die nicht imstande gewesen wären, komplizierte Fälle zu begreifen.

Auf dieses Problem haben auch einige Vorsitzende von MLS hingewiesen, die sonst die Arbeit und die Rolle der „Volksrichter“ mehr oder weniger positiv beurteilten.[17] Eine weitere Schwierigkeit stellte die relativ häufige Unpünktlichkeit der „Volksrichter“, ihre Beeinflussbarkeit durch die Umgebung, die Öffentlichkeit und durch ihre politischen Ansichten dar. Eine sehr wichtige Rolle bei den Gerichtsverhandlungen spielten die Senatsvorsitzenden. Von ihnen war es abhängig, ob die „Volksrichter“ die behandelten Fälle begriffen, bzw. im weiteren beurteilen konnten.

Das Verfahren gegen einen einzelnen Angeklagten sollte nicht länger als drei Tage dauern. Wenn dem Volksgericht in diesem Zeitraum kein Urteil gelang, sollte der Fall einem ordentlichen Gericht übergeben werden.[18] Das Hauptverfahren konnte auch ohne die Anwesenheit des Angeklagten stattfinden. Es war öffentlich und mündlich.[19] Der Angeklagte hatte das Recht, selbst einen Verteidiger auszuwählen, andernfalls wurde ihm ein Pflichtverteidiger zugeteilt.

Die staatlichen Ankläger wurden entweder durch die Regierung oder den Justizminister in deren Auftrag ernannt, und zwar entweder für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Fall oder für die ganze Zeit der Gerichtstätigkeiten. Die Ankläger wurden unter den Staatsanwälten ausgesucht oder unter anderen Personen, die eine juristische Ausbildung hatten und die von den Bezirksverwaltungen nur zu diesem Zweck ausgewählt worden waren. Die staatlichen Ankläger waren dem Justizminister untergeordnet.

Die Hauptverfahren wurden von den staatlichen Anklägern eingeleitet. Es folgten das Verhör und die Prüfung der Beweise nach den Vorschriften des Strafverfahrens. Nach Abschluss des Verfahrens machte der staatliche Ankläger einen Vorschlag über die Höhe der Strafe. Danach durften der Angeklagte und sein Verteidiger sich dazu äußern. Am Ende beschloss das Gericht in einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Strafe, die vom Dekret bestimmt war. Gegen dieses Urteil gab es keine Berufungsmöglichkeit. Ebenso gab es kein Anrecht auf ein Gnadengesuch.

Die mangelnden Rechte der Angeklagten führten auch zu Fehlurteilen. Ein tragisches Beispiel war ein Fall des Ausserordentlichen Volksgerichts in Klattau. Dort wurde ein Mann zum Tod verurteilt, der darauf bestand, dass es sich um eine Verwechslung handle und er unschuldig sei. Die Strafe wurde trotzdem vollstreckt. Später stellte sich heraus, dass der Betroffene die Wahrheit gesprochen hatte und dass es sich in der Tat um eine Verwechslung mit einem Mann gleichen Namens gehandelt hatte.[20]

Die Angeklagten warteten auf das Gerichtsverfahren in einem Gefängnis oder einem Internierungslager. In seltenen Fällen wurden sie bis zur Eröffnung des Verfahrens entlassen. Das Warten in Freiheit hatte oft zur Konsequenz, dass der Angeklagte vor dem Prozessbeginn floh. Einigen ist es gelungen, aus der Haft zu fliehen. Für die in einem Internierungslager Wartenden bestand die Möglichkeit zur Flucht bei den verschiedenen Arbeiten, die sie außerhalb des Lagers verrichten mussten.

Soweit die Angeklagten nicht zum Tode verurteilt wurden, war Zwangsarbeit ein häufiger Bestandteil der Strafe - entweder für eine bestimmte Zeit oder für die gesamte Haftdauer. Auch das Vermögen des Verurteilten fiel an den Staat. Ebenso bestand die Möglichkeit, im Falle eines Schuldspruchs dem Verurteilten die bürgerlichen Rechte für eine bestimmte Zeit, oder auch ad infinitum zu entziehen. Die Strafe konnte auch verschärft werden, etwa durch reduzierte Essensrationen.

Wenn die höchste Strafe – d.h. die Todesstrafe – ausgesprochen worden war, sollte sie innerhalb von zwei Stunden nach Verkündung des Urteils und unter Ausschluss der Öffentlichkeit vollzogen werden. Auf Wunsch des Verurteilten konnte die Hinrichtung um eine Stunde verschoben werden. Im Fall einer öffentlichen Hinrichtung war eine 24-stündige Verzögerung möglich.[21] Geschah die Verurteilung in Abwesenheit, sollte die Hinrichtung innerhalb 24 Stunden nach der eventuellen Festnahme des Verurteilten ausgeführt werden. Jedem Gericht war ein Scharfrichter, sein Gehilfe und ein Priester zugeordnet.

Über die Ausführung der Strafen existieren viele Protokolle. Anwesend bei der Hinrichtung war der ganze Verfahrenssenat, wenn nötig auch ein Dolmetscher. Der Verurteilte wurde zur Exekution vorgeführt, anschließend las ihm der Vorsitzende des Senats das Urteil vor. Der Verurteilte wurde dann dem Scharfrichter übergeben und am Ende stellte der Gerichtsarzt den Tod fest. Es durfte auch ein Priester dabei sein.

Der erste Hingerichtete war Prof. Josef Pfitzner, der ehemalige Stellvertreter des Prager Bürgermeisters.[22] Seine Hinrichtung wurde öffentlich ausgeführt - auch kleine Kinder waren anwesend. Dieser Akt rief eine große Diskussion hervor und so wurde am 14.9.1945 eine „neue Richtlinie“ zu öffentlichen Hinrichtungen ausgegeben. Hinrichtungen durften danach nur an einem geschlossenen Platz stattfinden, und die Anwesenden mussten eine Eintrittskarte haben. Diese Karte konnte jeder bekommen, der über 18 Jahre alt war und einen Antrag gestellt hatte. Solche Eintrittskarten gab es z.B. auch für Verfahren vor dem Gericht in Reichenberg, wo der Gerichtssaal für den Ansturm der Interessierten nicht ausreichte.

**Das Strafmaß und die Nationalitäten-Problematik**

Ursprüngliche Annahmen der Repräsentanten des Auslandswiderstandes, dass beträchtlich mehr Deutsche als Tschechen verurteilt werden würden, bestätigten sich nicht. Vor die Außerordentlichen Volksgerichte kamen auch viele Tschechen. Die relativ hohe Zahl von Tschechen, die vor den Außerordentlichen Volksgerichten standen, überraschte die tschechische Gesellschaft. Kritisch

nahm hierzu der Justizminister Drtina bereits in Februar 1946 Stellung, als er das erste Mal das Parlament über den Verlauf der Retribution informierte: Man sollte sich dessen bewusst sein, dass „der eigentliche Urheber des nationalen Leids […] nicht das Unkraut war, das sich selbst aus der nationalen Gemeinschaft ausschied, sondern dass es unsere ehemaligen deutschen Mitbürger waren und dass es letzten Endes das gesamte deutsche Volk war“. Es wäre somit ein Fehler, ja sogar Ungerechtigkeit, zog der Minister das Fazit, wenn dies in der Gesamtbilanz des Retributiongerichtswesenes keinen Niederschlag fände.

Im Jahr 1945 machten die Deutschen etwa 65 % der Verurteilten aus, im Jahr 1946 63% und im 1947 39%. Ungefähr denselben Anteil hatten die Deutschen auch an den beiden am härtesten bestraften Tätergruppen: 64% unter den zum Tode, bzw. 60% unter den zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilten. Die Tatsache, dass die Zahl der bestraften Deutschen hinter den Erwartungen zurückblieb, ist in erster Linie auf das Streben der tschechoslowakischen Gesellschaft sowie auf das der Politik zurückzuführen. Mittels der Zwangsaussiedlung der deutschen und ungarischen Minderheiten aus der CSR sollte ein national weitgehend homogener Nationalstaat der Tschechen und Slowaken geschaffen werden.

Die Zwangsaussiedlung der nationalen Minderheiten stellte den tschechoslowakischen Staat vor folgende Frage: Soll man die „schuldbeladenen“ Deutschen noch in der CSR bestrafen oder sie lieber in das Ausland aussiedeln? Die Strafbarkeit der Mitgliedschaft in einer nationalsozialistischen bzw. sudetendeutschen Organisation implizierte eine sehr hohe Anzahl an Deutschen, die sich vor Retributionsgerichten hätten verantworten müssen. Trotz dieser hohen Quantität potenzieller Straftäter, entschieden die Staatsorgane im Januar 1946, auch sie folgerichtig zu erfassen, ggf. festzunehmen.[23] Bereits im März 1946 lag es auf der Hand, dass durch eine konsequente Befolgung der keine zwei Monate alten Richtlinie, „die Aussiedlung und der Transfer des Großteils der Personen deutscher Nationalität praktisch unmöglich wäre, denn die überwiegende Mehrheit der Deutschen war Mitglied der darin aufgezählten Organisationen und Formationen.“[24] Die Aussiedlung verlief zu dieser Zeit nur in die Amerikanische Besatzungszone Deutschlands. Die Amerikaner lehnten es aber entschieden ab, unvollständige Familien zu übernehmen. Eine Ausnahme war nur dann zulässig, falls ein Elternteil rechtskräftig verurteilt worden war oder sich zumindest in Haft befand. Alle potentiell schuldige Deutschen zu inhaftieren – ihre Zahl wurde „ungefähr“ auf eine halbe Million geschätzt –, überforderte die Kapazitäten des Polizei- und Justizapparats. Es fehlte an geeigneten Objekten, vor allem an entsprechendem Aufsichtspersonal und an ausreichender Verpflegung. Aufgrund dieser „unlösbaren Probleme“ kamen die Staatsorgane zum Entschluss, dass es „keinen anderen Ausweg“ gebe, als „die Zweckmäßigkeit und den Nutzen für die Republik“ vorzuziehen und der Aussiedlung den Vorrang vor einer Strafverfolgung zu geben. Dieser Grundsatz war allerdings nur dann anzuwenden, wenn es sich um „einfache Täter“ handelte, denen bloß die Mitgliedschaft in Organisationen (ausdrücklich wurde jedoch hervorgehoben, dass Mitgliedschaft im Sudetendeutschen Freikorps der Sudetedeutschen Partei nach wie vor strafbar sei, „sehr rigoros“ sollte auch gegen freiwillige SS-Angehörige vorgegangen werden) zur Last gelegt werden konnte. Falls der Betreffende eine nach dem Retributionsdekret strafbare Handlung begangen hatte, sollte die Strafverfolgung vorgezogen werden.[25] Im Juli 1946 beschloss das tschechoslowakische Parlament eine Novelle zur Strafprozessordnung, nach welcher von einer Strafverfolgung abgesehen werden konnte, wenn der Beschuldigte repatriiert oder aus dem Territorium der Tschechoslowakischen Republik abgeschoben werden sollte. Aus demselben Grund konnte der Justizminister den Nichtvollzug der Strafverbüßung oder deren Abbruch anordnen.[26] Schuldige an Massenverbrechen sollten jedoch nicht voll und ganz der Strafe entgehen, denn in ihren Personalunterlagen, die den alliierten Organen in Deutschland gemeinsam mit den Aussiedlungsrapporten übergeben wurden, war nicht nur zu vermerken, dass es sich um einen Kriegsverbrecher handelte, sondern auch die begangene Straftat. „Es wird also die Sache der alliierten Behörden“, lautete das Fazit, „eine Strafverfolgung auf dem Gebiet Deutschlands anzuregen.“[27]

Nicht jeder verkraftete bedenkenlos diesen Pragmatismus. So bezeichnete beispielsweise der Vorsitzende des Außerordentlichen Volkgerichts Novy Jicin dieses Vorgehen für eine der Hauptursachen des Misserfolgs der Retribution.[28] Angehörige tschechisch-deutscher Familien mussten oft die ganze Strafe absitzen. Tausende Deutsche wurden abgeschoben, ohne dass sie eine Strafe abgesessen hatten. Einige angeklagte Deutsche wurden sogar abgeschoben, ohne dass sie verurteilt worden waren. Die Mehrheit der zu hohen Freiheitsstrafen verurteilten Deutschen wurden erst im Jahr 1955 begnadigt.[29]

**Fazit**

Als „Vater“ des Retributionsgesetzes in der Kriegs- und Nachkriegszeit wird der Justizminister aus der Tschechoslowakischen National-Sozialistischen Partei, Prokop Drtina, bezeichnet. Im Mai 1947 legte er einen Schlussbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Retribution dem Parlament vor. Seine Angaben weichen in einiger Hinsicht von der Statistik ab, die aufgrund der regelmässigen monatlichen Tätigkeitsberichte der einzelnen Volksgerichte erstellt werden konnte (der Grund für die Unterschiede konnte bisher nicht befriedigend geklärt werden).[30] Drtinas Aufstellung gemäß wurden den Außerordentlichen Volksgerichten in den Jahren 1945-1947 insgesamt 132.549 Strafanzeigen erstattet, in 40.534 Fällen wurde auf die Ahndung wegen Beweisnot und in 31.793 wegen des unbekannten Aufenthaltsorts des Verdächtigen verzichtet. In 38.316 Fällen wurden Anklagen vor Volksgerichten erhoben, davon 6 227 Fälle aus verschiedenen Gründen ordentlichen Gerichten übergeben, 9.132 Angeklagte wurden freigesprochen, bei weiteren 745 wurde die

Verfolgung eingestellt. Insgesamt wurden 21.342 Personen von den Außerordentlichen Volksgerichten verurteilt, davon 19.888 zur Freiheitsstarfe, 741 zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe und 713 zu Tode.[31] 691 Todesurteile wurden vollstreckt.[32]

Im Hinblick auf die nationale Zusammensetzung führte Drtina Angaben lediglich zwei Gruppen an: unter den 713 zu Tode Verurteilten befanden sich 456 Deutsche, zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe wurden 443 Deutsche verurteilt. Die Monatsberichte der Außerordentlichen Volksgerichte gehen in dieser Hinsicht weiter und geben insgesamt 19.784 verurteilte Personen deutscher Nationalität an, jedoch bei einer Gesamtzahl von 33.031 Angeklagten, die im Vergleich zu Drtinas Angaben also deutlich nach unten abweicht.

Während der ganzen Tätigkeitsperiode der MLS gelang es nicht, ihre Arbeit gänzlich zu vereinheitlichen. Das Justizministerium sandte den einzelnen Gerichten und öffentlichen Anklägern zwar eine Reihe von Zirkularen, die zur Vereinheitlichung derer Tätigkeit hätten helfen sollen. Trotzdem kann aber konstatiert werden, dass dieser Versuch nicht gelang und wohl auch nicht gelingen konnte. Unterschiede in der Schuldbeurteilung äußerten sich nicht nur zwischen den einzelnen Gerichten, sondern auch zwischen den einzelnen Gerichtssenaten.

Es kann gesagt werden, dass am Anfang der Tätigkeit der Gerichte die Urteile strenger waren als später. Dies hat gewiss mit dem kontinuierlich abnehmenden Radikalismus und der allmählichen Beruhigung der Situation und der Stimmung der Bevölkerung zu tun, aber auch damit, dass spätestens seit März 1946 klar war, dass die oberste Priorität des Staates war, möglichst viele Personen deutscher Nationalität auszusiedeln. Und so wurde in vielen Fällen dem „Abschub“ vor der Bestrafung Vorzug gegeben, oder es kam zugunsten der Aussiedlung zu einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafverbüßung.

Vor diesen Gerichten standen in der ersten Retributionsphase nicht ganz 20.000 Personen deutscher Nationalität, nicht ganz 13.000 Personen tschechischer Nationalität und mehr als 350 Personen anderer Nationalität. Tschechische Verurteilte mussten im Unterschied zu den Deutschen ihre auferlegte Strafe relativ oft in voller Länge absitzen.

Die Tätigkeit der Gerichte gestaltete sich in der zweiten Retributionsphase in einem schon etwas anderen Geist als in den Jahren 1945 bis 1947. Es kam nun zur Missachtung des Prinzips der Unabhängigkeit der Justiz. Einer von vielen Beweisen ist die Einmischung des Innenministeriums in die Kompetenzen der Justizorgane. Die Gerichte sollten so beispielsweise auf Grundlage von Anweisungen des Justizministeriums mit den Organen der Nationalen Sicherheit zusammenarbeiten, denen sie u.a. jederzeit ohne Verzug angeforderte Gerichtsakten herauszugeben hatten.[33] Die Rechtskommission des ZKs der KSC arbeitete für die Durchführung der Retribution Richtlinien aus, in denen die Notwendigkeit betont wurde, dass die Justizorgane mit den Aktionsausschüssen der Nationalen Front zusammenarbeiteten, die den „Gang der Retribution“ kontrollieren und darauf achten sollten, dass die Gerichte schnell und „im Einklang mit dem Willen des Volkes“ arbeiteten.[34] Alle Personen, die im Justizwesen tätig waren (auch im Retributionsbereich) mussten die vorgeschriebene „Säuberung“ der Kader überstehen.[35] Die Justiz sollte so zu einem Organ des neuen Regimes werden, das zur Festigung der Macht dienen sollte.

Drtina selbst wurde gleich Anfang März 1948 in gerichtliche Untersuchungshaft genommen, wo er widerrechtlich fast sechs Jahre lang festgehalten wurde. Es bleibt eine Ironie, dass dieser Mitautor des Gesetzes über die Außerordentlichen Volksgerichte erst im Gefängnis im Jahr 1955 davon erfahren hat, dass die Gültigkeit des Gesetzes 1948 erneuert worden war. Zu seiner Entlassung kam es im Jahr 1960.[36] Er starb in Prag im Jahr 1980.[37]

Trotz der grossen Pläne, die die führenden Repräsentanten der kommunistischen Partei hegten, war die zweite Retributionsphase nicht allzu erfolgreich. Vor den erneuerten MLS wurden ungefähr 2.000 Fälle verhandelt.[38] Als Beweis für den Missbrauch dieser Gerichte als Machtinstrumente können einige Fälle dienen, die vor dem Gericht in Hradec Králové verhandelt wurden. Ein Betroffener war etwa Jan Chudoba, der die erste „Causa“ und das erste Opfer der sog. StB-Gruppe von Náchod abgab. Einer der Ermittlungsbeamten dieser Gruppe war auch Bohumil Smola, der sich später an der Vorbereitung des Prozesses gegen Slánsky und Co. beteiligte.[39] Trotz aller erwähnter Negativa ist es notwendig zu sagen, dass auch in dieser Phase nicht wenige Personen zu Recht verurteilt wurden.

Die zweite Retribution sollte der kommunistischen Partei als Machtinstrument dienen. Ein Missbrauch der MLS zur Beseitigung von angenommenen oder wirklichen Regimegegnern konnte bisher abgesehen von ein paar Ausnahmen nicht nachgewiesen werden. Ihr ursprünglich angestrebter Umfang wurde nicht erreicht, wenn man bedenkt, dass mit etwa Zehntausend Verurteilten gerechnet worden war. Die großen Pläne scheiterten. Warum dies so kam, ist bisher nicht ganz klar. Als Hypothese kann vermutet werden, dass weder die Gesellschaft noch die kommunistische Partei auf einen gezielten Missbrauch der Justiz vorbereitet waren. Die MLS beendeten ihre Tätigkeit relativ bald nach der kommunistischen Machtübernahme, nämlich am 31. Dezember 1948.[40]

Die tschechoslowakischen Normen legten einen stark standrechtlichen Charakter der Retributionsgerichte fest und ließen einen relativ schmalen Raum für die Untersuchung der Erfüllung des Tatbestandes. Gemessen an der Zahl von Todesurteilen bzw. vollstreckten Todesurteile gehörte die tschechoslowakische Retribution in relativer wie absoluter Hinsicht zu den härtesten Prozessen der Abrechnung mit der Vergangenheit in Europa.

Die tschechoslowakische Retribution war in erster Linie gegen die Deutschen (in der Slowakei gegen die Ungarn) gerichtet. Im Endeffekt traf sie jedoch auch die tschechische und slowakische Bevölkerung, und zwar in einem grösseren Ausmaß, als ursprünglich erwartet worden war. Dies war nicht nur durch das Maß der tschechischen und slowakischen Kollaboration und der Begleichung von offenen persönlichen Rechnungen in der Nachkriegszeit, die die Außerordentlichen Volksgerichte offensichtlich nur zum Teil zu verhindern vermochten bedingt, sondern auch durch die zum Teil erfolgreichen Versuche, den Retributionsprozess für politischer Ziele zu instrumentalisieren. Insbesondere die Kommunisten strebten an, die Retribution in ein Instrument des Klassenkampfes umzufunktionieren.

*Dr. Katerina Kocová unterrichtet Neuere Geschichte an der Universität Liberec/Reichenberg.*

**Statistische Übersicht der Tätigkeit der MLS im Jahre 1945 - Monatsberichte der Außerordentlichen Volksgerichte** [41]

| | Verhandelt | Todesstrafen | Lebenslänglich | Freiheitsstrafen | Verzicht auf Verhandlung | Freisprüche | Ordentlichen Gerichten übergeben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Prag | 214 | 17 | 9 | 130 | 1 | 48 | 9 |
| Brünn | 255 | 6 | 9 | 174 | 2 | 18 | 46 |
| Budweis | 102 | 6 | 6 | 71 | 5 | 9 | 5 |
| Böhmisch Leipa | 53 | 0 | 0 | 48 | 0 | 2 | 3 |
| Königgrätz | 112 | 0 | 5 | 84 | 4 | 10 | 9 |
| Eger | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Chrudim | 117 | 1 | 3 | 99 | 3 | 7 | 4 |
| Tischein | 115 | 1 | 1 | 88 | 7 | 5 | 13 |
| Iglau | 137 | 1 | 2 | 103 | 4 | 19 | 8 |
| Klattau | 61 | 4 | 7 | 39 | 0 | 11 | 0 |
| Kuttenberg | 52 | 2 | 1 | 32 | 0 | 13 | 4 |
| Reichenberg | 2 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Leitmeritz | 38 | 4 | 1 | 29 | 1 | 3 | 0 |
| Jungbunzlau | 56 | 4 | 1 | 30 | 1 | 17 | 3 |
| Mährisch-Ostrau | 89 | 1 | 2 | 74 | 1 | 9 | 2 |
| Brüx | 20 | 0 | 0 | 18 | 0 | 2 | 0 |
| Neu-Titschein | 59 | 1 | 1 | 41 | 0 | 16 | 0 |
| Olmütz | 213 | 2 | 8 | 173 | 5 | 23 | 2 |
| Troppau | 68 | 0 | 3 | 53 | 4 | 8 | 0 |
| Pisek | 62 | 3 | 2 | 50 | 2 | 4 | 1 |
| Pilsen | 146 | 6 | 5 | 116 | 0 | 15 | 4 |
| Tabor | 52 | 3 | 5 | 31 | 1 | 5 | 7 |
| Ungarisch-Brod | 106 | 3 | 4 | 80 | 3 | 7 | 9 |
| Znaim | 73 | 0 | 0 | 60 | 0 | 8 | 5 |
| **Zusammen** | 2202 | 65 | 75 | 1624 | 45 | 259 | 134 |

## Statistische Übersicht der Tätigkeit der MLS im Jahre 1946 - Monatsberichte der Außerordentlichen Volksgerichte [42]

| | Verhandelt | Todesstrafen | Lebenslänglich | Freiheitsstrafen | Verzicht auf Verhandlung | Freisprüche | Ordentlichen Gerichten übergeben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Prag | 2248 | 44 | 57 | 1266 | 21 | 740 | 120 |
| Brünn | 1543 | 30 | 26 | 964 | 25 | 285 | 213 |
| Budweis | 1106 | 43 | 26 | 718 | 12 | 258 | 49 |
| Böhmisch Leipa | 723 | 2 | 2 | 618 | 3 | 90 | 8 |
| Königgrätz | 764 | 1 | 11 | 433 | 31 | 209 | 79 |
| Eger | 1421 | 11 | 15 | 1300 | 3 | 89 | 3 |
| Chrudim | 847 | 20 | 29 | 580 | 38 | 157 | 23 |
| Titschein | 961 | 4 | 27 | 688 | 32 | 179 | 31 |
| Iglau | 509 | 7 | 11 | 305 | 20 | 154 | 12 |
| Klattau | 384 | 12 | 8 | 265 | 7 | 88 | 4 |
| Kuttenberg | 599 | 12 | 12 | 344 | 11 | 178 | 42 |
| Reichenberg | 857 | 4 | 24 | 627 | 14 | 180 | 8 |
| Leitmeritz | 1334 | 11 | 19 | 782 | 18 | 494 | 10 |
| Jungbunzlau | 326 | 8 | 6 | 206 | 6 | 97 | 3 |
| Mährisch-Ostrau | 1135 | 21 | 30 | 878 | 26 | 175 | 5 |
| Brüx | 761 | 9 | 9 | 475 | 10 | 249 | 9 |
| Neu-Titschein | 660 | 4 | 10 | 421 | 13 | 179 | 33 |
| Olmütz | 1455 | 16 | 34 | 978 | 34 | 348 | 45 |
| Troppau | 1366 | 12 | 32 | 828 | 70 | 410 | 15 |
| Pisek | 406 | 10 | 9 | 292 | 5 | 87 | 3 |
| Pilsen | 559 | 16 | 19 | 414 | 19 | 86 | 5 |
| Tabor | 451 | 12 | 9 | 244 | 10 | 125 | 51 |
| Ungarisch-Brod | 877 | 31 | 10 | 487 | 19 | 248 | 80 |
| Znaim | 528 | 6 | 8 | 337 | 20 | 96 | 61 |
| **Zusammen** | 21 820 | 346 | 443 | 14 450 | 467 | 5201 | 912 |

## Statistische Übersicht der Tätigkeit der MLS im Jahre 1947 - Monatsberichte der Außerordentlichen Volksgerichte [44](Gesamtübersicht für Februar und März)

| | Verhandelt | Todesstrafen | Lebenslänglich | Freiheitsstrafen | Verzicht auf Verhandlung | Freisprüche | Ordentlichen Gerichten übergeben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Februar | 1686 | 36 | 28 | 797 | 39 | 722 | 64 |
| März | 1842 | 51 | 43 | 753 | 59 | 873 | 63 |
| **Zusammen** | 3528 | 87 | 71 | 1550 | 98 | 1595 | 127 |

**Statistische Übersicht der Tätigkeit der MLS im Jahre 1947 - Monatsberichte der Außerordentlichen Volksgerichte (Januar, April, Mai)** [43]

| | Verhandelt | Todesstrafen | Lebenslänglich | Freiheitsstrafen | Verzicht auf Verhandlung | Freisprüche | Ordentlichen Gerichten übergeben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Prag | 1133 | 54 | 39 | 408 | 25 | 533 | 74 |
| Brünn | 384 | 24 | 17 | 159 | 7 | 105 | 72 |
| Budweis | 220 | 16 | 3 | 88 | 4 | 104 | 5 |
| Böhmisch Leipa | 114 | 0 | 1 | 79 | 8 | 18 | 8 |
| Königgrätz | 81 | 2 | 2 | 35 | 2 | 25 | 14 |
| Eger | 383 | 12 | 23 | 247 | 1 | 94 | 6 |
| Chrudim | 36 | 0 | 1 | 19 | 7 | 8 | 1 |
| Titschein | 75 | 2 | 1 | 29 | 1 | 40 | 2 |
| Iglau | 54 | 3 | 0 | 22 | 3 | 24 | 2 |
| Klattau | 85 | 2 | 3 | 38 | 0 | 39 | 3 |
| Kuttenberg | 87 | 3 | 1 | 36 | 2 | 34 | 11 |
| Reichenberg | 345 | 3 | 5 | 157 | 6 | 171 | 3 |
| Leitmeritz | 394 | 2 | 2 | 114 | 5 | 244 | 27 |
| Jungbunzlau | 107 | 6 | 5 | 45 | 15 | 36 | 0 |
| Mährisch-Ostrau | 312 | 11 | 8 | 221 | 21 | 50 | 1 |
| Brüx | 225 | 2 | 3 | 107 | 4 | 100 | 9 |
| Neu-Titschein | 207 | 2 | 2 | 76 | 14 | 111 | 2 |
| Olmütz | 303 | 13 | 14 | 112 | 13 | 137 | 14 |
| Troppau | 97 | 3 | 2 | 35 | 11 | 46 | 0 |
| Pisek | 231 | 6 | 4 | 99 | 6 | 107 | 9 |
| Pilsen | 220 | 10 | 7 | 128 | 3 | 61 | 12 |
| Tabor | 96 | 6 | 7 | 33 | 4 | 34 | 12 |
| Ungarisch-Brod | 213 | 4 | 1 | 95 | 4 | 88 | 21 |
| Znaim | 87 | 0 | 2 | 26 | 5 | 53 | 1 |
| **Zusammen** | 5 489 | 186 | 153 | 2408 | 171 | 2262 | 309 |

**Statistische Übersicht der Tätigkeit der MLS im Jahre 1947- Monatsberichte der Außerordentlichen-Volksgerichte (Gesamtstatistik)** [45]

| | Verhandelt | Todesstrafen | Lebenslänglich | Freiheitsstrafen | Verzicht auf Verhandlung | Freisprüche | Ordentlichen Gerichten übergeben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zusammen** | 9017 | 273 | 224 | 3958 | 269 | 3857 | 436 |

## Anmerkungen

[1] Dekret presidenta republiky c.16 ze dne 19.cervna 1945 o potrestáni nacistickych zlocincu, zrádcu a jejich pomahacu a o mimorádnych lidovych soudech. Sbirka zákonu a narizeni státu Ceskoslovenského, r.1945, cástka 9 ze dne 19.cervna 1945, s.25-31. Nemecky preklad: Nemci a Madari v dekretech prezidenta republiky. Studie a dokumenty 1940-1945. / Die Deutschen und Magyaren in den Dekreten des Präsidenten der Republik. Studien und Dokumente 1940-1945. Brno 2003, S.443-457 — Die Arbeit an diesem Dekret begann schon im Exil im Jahr 1942.

[2] Mehr über die normativen Grundlagen der Retribution z.B. in: Jan Kuklik, Myty a realita tzv.Benesovych dekretu. Dekrety prezidenta republiky 1940-1945. Praha 2002, S.194–214 und S.353-393.

[3] Verordnung des Slowakischen Nationalrats Nr.33/1945 Sb.n. SNR: über die Bestrafung der faschistischen Verbrecher, der Okkupanten, Verräter und Kollaborateure und über die Errichtung der Volksgerichtsbarkeit. Nemecky preklad: Nemci a Madari v dekretech prezidenta republiky. Studie a dokumenty 1940-1945./ Die Deutschen und Magyaren in den Dekreten des Präsidenten der Republik. Studien und Dokumente 1940-1945. Brno 2003, S.462-466

[4] Lebenslängliche Freiheitsstrafe existierte hier gar nicht.

[5] Mecislav Borák, Spravedlnost podle dekretu. Retribucni soudnictvi v CSR a Mimorádny lidovy soud v Ostrave 1945-1948. Ostrava 1998, S.92- 93

[6] Dies war die Abteilung V. Státni ustredni archiv Praha (Staatliches Zentralarchiv Prag, im folgenden: SUA), Bestand: Ministerstvo spravedlnosti- dodatky (Justizministerium-Ergänzungen, im folgenden: MS-D), Karton 2111

[7] Tschechischer Name: Ceskoslovenská strana národne socialistická. Die Partei hat nichts zu tun mit der deutschen NSDAP. In der Zeit von 1945 bis 1948 war die Partei eine der vier zugelassenen tschechischen politischen Parteien und stellte nach den Kommunisten die zweitstärkste politische Gruppierung dar. Mehr Jiri Kocian, Ceskoslovenská strana národne socialistická v letech 1945-1948. Organizace-Program-Politika. Brno 2002

[8] In den böhmischen Ländern wurden Außerordentliche Volksgerichte in Brno/Brünn, Ceské Budejovice/Budweis, Ceská Lipa/Böhmisch Leipa, Hradec Králové/Königgrätz, Cheb/Eger, Chrudim, Jicin/Titschein, Jihlava/Iglau, Klatovy/Klattau, Kutná Hora/Kuttenberg, Liberec/Reichenberg, Litomerice/Leitmeritz, Mladá Boleslav/Jungbunzlau, Most/Brüx, Moravská Ostrava/ Mährisch-Ostrau, Novy Jicin/Neu-Titschein, Olomouc/ Olmütz, Opava/Troppau, Pisek/Pisek, Plzen/Pilsen, Praha/Prag, Tábor/ Tabor, Uherské Hradiste/Ungarisch-Brod und Znojmo/Znaim eingerichtet. — Mehr zu dieser Problematik z. B. bei: Mecislav Borák, Spravedlnost podle dekretu. Retribucni soudnictvi v CSR a Mimorádny lidovy soud v Ostrave (1945—1948), Opava, 1998; Václav Jirik, Nedaleko od Norimberku. Z dejin Mimorádného lidového soudu v Chebu v letech 1945 az 1948, Cheb, 2000; Dusan Janák, Cinnost mimorádného lidového soudu Opava v letech 1945—1948. Casopis Slezského zemského muzea, Série B,43/1994, S. 245-283; Katerina Kocová, Zdenek Radvanovsky, Jitka Suchá, Mimorádny lidovy soud v Liberci a Litomericich v letech 1945-1948, Usti nad Labem, 2001

[9] Mecislav Borák, Spravedlnost podle dekretu, S.48. SUA Praha, Bestand: Urad predsednictva vlády (Amt des Regierungsvorsitzes, im folgenden: UPV), Karton 1090.

[10] SUA, Bestand: KSC-UV-100/24, Band 137-21. schuze, 23.5.1945

[11] Das Theresienstädter Ghetto wurde für Juden aus den besetzten Gebieten Europas im Jahr 1941 eingerichtet. Zwischen 1941 und 1945 gab es im Ghetto 3 Kommandanten. Der erste war Siegfried Seidel, der nach dem Krieg in Wien verurteilt wurde. Der zweite war Anton Burger und der dritte Karl Rahm. Die beiden wurden nach Kriegsende vom Außerordentlichen Volksgericht in Leitmeritz zum Tode verurteilt

[12] SOA Litomerice, Bestand: MLS Litomerice 1945-1948, Ls 1200/ 946.

[13] SOA Litomerice, Bestand: MLS Litomerice 1945-1948.

[14] SOA Litomerice, Bestand: MLS Litomerice 1945-1948, Anton Burger: Ls 161/1948, Karl Rahm: Ls 441/1947, Karl Bergel: Ls 159/ 1948, Franz Cserba: Ls 962/1946, Rudolf Haindl: Ls 147/1948.

[15] SOA Litomerice, Bestand: MLS Litomerice 1945-1948, Ls 86/1948.

[16] SUA, MS- D, Karton c.1942. Bericht des Ausserordentlichen Volksgerichts Mährisch-Ostrau, 13.5.1947, Bericht des Ausserordentlichen Volksgerichts Tabor, 12.5.1947 und Bericht des Ausserordentlichen Volksgerichts MLS neu Titschein, 9.5.1947.

[17] Es waren dies die Vorsitzenden der MLS Prag und Olmütz.

[18] Die Novelle des Retributionsdekrets Slg.Nr.22 vom 24.1.1946 ermöglichte es, die Verhandlung auch länger zu führen. – vgl. z.B. Fall Karl Rahm

[19] Dies betraf insbesondere eine Gruppe von Kommandanten und Aufsehern der Ghetto Theresienstadt und der Kleinen Festung Theresienstadt. Unter ihnen befanden sich der Kommandant der Ghetto Anton Burger oder Anton Malloth, der Aufseher in der Kleinen Festung. Burger starb als einfacher Rentner in Essen 1991. Malloth, der 1988 aus Italien ausgewiesen worden war und seutdem in der BRD lebte, wurde 2001 in München zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Deutschen oder anderssprachigen Angeklagten wurde ein Übersetzer beigestellt.

[20] In Mecislav Borák: Spravedlnost podle dekretu, S. 56.

[21] Über eine öffentliche Hinrichtung entschied das zuständige Außerordentliche Volksgericht. Das einschlägige Dekret setzte in § 31, Absatz 2 nur sehr unbestimmt fest, in welchen Fällen es zu dieser kommen konnte: „...wenn die rohe Art, auf die das Verbrechen begangen wurde oder der ruchlose Charakter des Täters, die Zahl seiner Verbrechen oder seine Stellung für einen öffentlichen Vollzug der Strafe sprechen“. Diese Bestimmung wurde in sehr geringem Umfang angewendet.

[22] Vgl. zur Person von Pfitzner: Alena Misková-Vojtech Sustek, Josef Pfitzner a protektorátni Praha v letech 1939-1945. Denik Josefa Pfitznera. Uredni korespondence Josefa Pfitznera s Karlem Hermannem Frankem. Svazek 1, Praha 2000; und Vojtech Sustek, Josef Pfitzner a Protektorátni Praha 1939-1945. Mesicni situacni zprávy Josefa Pfitznera, Praha 2001.

[23] Rundschreiben des Innenministeriums „Erfassung von Kriegsverbrechern“, 11.1.1946, in: SUA, Bestand: Urad predsednictva vlády 1945-1959, tajné (Amt des Regierungsvorsitzes, geheim; im folgenden: UPV-T), Sign. 127/2, Karton 308.

[24] Rundschreiben des Innenministeriums „Aussiedlung der Deutschen – Hinweise bezüglich der Mitglieder der nazistischen Organisationen“, 4.3.1946, in: SUA, Bestand: UPV-T, Sign. 127/2, Karton 308.

[25] Das Rundschreiben führte ausdrücklich an: überführte Denunzianten, Angehörige der Gestapo, des Sicherheitsdienstes, der Abwehr, Mitglieder von Volksgerichten, freiwillige Mitglieder der SS usw., gleichzeitig aber gehörte hinzu auch jeder „Repräsentant des Nationalsozialismus, der Partei oder ihrer

Gliederungen, der das tschechische Element verfolgte oder ein dermaßen hervorragender Repräsentant, Propagator oder Vollstrecker des Nationalsozialismus war, dass er für Taten Verantwortung trägt, die seine Untergeordneten begangen haben, weiters "Zerstörer des tschechischen Lebens in jeglichen Bereichen" u. ä.

26 Vgl. Gesetz Nr. 166 Slg. vom 18.7.1946, durch das die Strafordnungen ergänzt werden. Die Strafverfolgung bzw. -verbüßung konnte wieder eingeleitet werden, falls der Bertreffende nicht repatriert oder abgeschoben wurder oder in die Tschechoslowakei zurückkehrte.

27 Rundschreiben des Innenministeriums „Aussiedlung der Deutschen – Hinweise bezüglich der Mitglieder der nazistischen Organisationen", 4.3.1946, in: SUA, Bestand: UPV-T, Sign. 127/2, Karton 308.

28 Bericht des Ausserordentlichen Volksgerichts Neu-Titschein, 9.5.1947, in: SUA, MS-D, Karton 1492.

29 Die Frage, wie unterschiedlich Deutsche und Tschechen be- und verurteilt wurden, bedarf noch eines näheren Quellenstudiums. Die von mir ausgewerteten Akten von vier Volksgerichten zeigen aber keinen signifikanten Einfluss der Nationalität auf das Strafmaß.

30 Die Monatsberichte der Ausserordentlichen Volksgerichte siehe in: SUA, Bestand: UPV 1945–1959, Karton 1090- 1091.

31 Rede Drtinas in der 55.Sitzung der Verfassungsgebenden Nationalversammlung am 29.5.1947, in: Prokop Drtina, Na soudu národa, Praha 1947, S.11- 12

32 Otakar Liska (Hg.), Vykonané tresty smrti. Ceskoslovensko 1918- 1989, Praha 2000

33 SOA Litomerice, fond MLS Liberec, karton c.1- „Podáváni zpráv v retribucnich vecech- soucinnost soudu s orgány MV", 8.4.1948

34 SUA, fond KSC- UV- AUML 29, a.j.96. Presná datace smernic neni známá. Vzhledem k jejich obsahu se zdá, ze jde o jaro 1948.

35 SOA Litomerice, fond MLS Liberec, karton c.1- „Obnoveni ucinnosti retribucniho dekretu"

36 In Drtina, Prokop: Ceskoslovensko muj osud. Kniha zivota ceského demokrata 20. stoleti. Sv.II. Praha 1992, S. 320-321.

37 Näheres in Drtinas Memoiren: Drtina, Prokop: Ceskoslovensko muj osud. (2 Teile in 4 Bänden).

38 Mecislav Borák, Spravedlnost podle dekretu, S.79-80

39 Mehr bei Lucie Jarkovská, Ve sluzbách ministerstva vnitra. JUDr.Jan Chudoba 1898-1983. Hradec Králové 2003

40 Na retribucni pripady se nevztahuje moznost rehabilitace. Jedinou moznosti je rozsudek zrusit prislusnym krajskym soudem. 4.11.1994 byl tak napriklad zrusen rozsudek u KS v Hradci Králové v pripade zminovaného Chudoby. In: L. Jarkovská, c.d., s.7

41 SUA,Bestand: UPV, Karton 1090

42 SUA, Bestand: UPV, Karton 1090 – 1091. Die Gesamtzahl ist hier fehlerhaft angegeben. Der Fehler ist durch „falsche" Angaben im Archivmaterial der MLS Opava und Uhreské Hradiste bedingt. Die Gesamtzahl der verhandelten Fälle beim MLS Opava ist um einen Fall niedriger als die Gesamtsumme aller Ergebnisse des Gerichtes. Dafür ist sie beim MLS Uherské Hradiste um einen Fall höher. Genaue Monatsberichte zu einzelnen Gerichten wurden bisher nicht gefunden für die Monate Februar und März.

43 SUA, Bestand: UPV, Karton 1091. Monatsberichte zu allem Gerichte für Februar und März haben wir bis jetzt nicht.

44 SUA, Bestand: UPV, Karton 1091

45 SUA, Bestand: UPV, Karton 1091

---

**Heimo Halbrainer / Christian Ehetreiber (Hrsg), Todesmarsch Eisenstraße 1945. Terror, Handlungsspielräume, Erinnerung: Menschliches Handeln unter Zwangsbedingungen, Graz 2005. ISBN 3-9500971-9-8, 250 Seiten mit zahlr. Abb., Euro 22,00**

Am 7. April 1945 verübte der Eisenerzer Volkssturm einen Massenmord am Präbichl an über 200 ungarischen Juden, die vom sogenannten „Südostwall-Bau" nach Mauthausen getrieben wurden. Im Oktober 2000 haben die Stadt Eisenerz, ein ehrenamtliches Eisenerzer Personenkomitee und die ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus ein mehrjähriges Gedenkprojekt begonnen. Das von Halbrainer und Ehetreiber anlässlich des 60. Jahrestags dieses Massakers herausgegebene Buch rekonstruiert zum einen den historischen Sachverhalt und dokumentiert die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den „überzeitlichen Fragen und Themen". Zum anderen dokumentiert es in einem Beitrag von Christian Ehetreiber auch den gesamten Gedenkprozess „Spurensuche Todesmarsch Eisenstraße 1945" von 2000 bis 2005. Dieser trug durchgängig die Handschrift von Jugendlichen der gesamten Region, die den Entwurf für das realisierte Mahnmal lieferten, an der Errichtung mitarbeiteten, Interviews führten, sich intensiv mit den Hintergründen befassten und ihr selbst geschriebenes Theaterstück „Wenn die Steine weinen", das anlässlich der Denkmalsenthüllung am Präbichl erstaufgeführt wurde, in diesem Buch veröffentlichen.

Daneben geben Eleonore Lappin und Heimo Halbrainer bislang unbekannte Einblicke in die „Systematik des Grauens" wie auch in die juristische Behandlung des Todesmarsches nach 1945. Peter Strasser und Egon Leitner fokussieren überzeitliche Aspekte des menschlichen Handelns unter Zwangsbedingungen. Peter Gstettner und Hans Georg Zilian schließlich setzen sich mit „Erinnern" und Erinnerungsarbeit auseinander. Die im Personenkomitee mitwirkenden Architekten Horst Gaisrucker, Frank Fuhs und Melitta Berdenich thematisieren ästhetische Fragen bei der Errichtung von Mahnmälern und geben Einblick in den diesbezüglichen Prozess der Meinungsbildung in Eisenerz während Heimo Halbrainer in einem zweiten Beitrag die Handlungsspielräumen für Mitmenschlichkeit im Rahmen des Todesmarsches durch den Bezirk Leoben an Hand konkreter Beispiele aufzeigt.

Bestellungen an. CLIO Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit, Großgrabenweg 8, 8010 Graz, Fax: 0316 / 82288312, E-mail: verlag@clio-graz.net

# Zum Umgang mit den NationalsozialistInnen in Tirol nach 1945

*Martin Achrainer*

Neben der wirtschaftlichen und sozialen Not war in den ersten Nachkriegsjahren die Frage, wie man mit den NationalsozialistInnen umgehen sollte, eines der vorrangigsten politischen Themen, und wohl auch eines der schwierigsten. Der Kreis der Betroffenen war groß; immerhin war der Nationalsozialismus auch ein österreichisches Phänomen, und seine TrägerInnen ein nicht zu übersehendes Segment der Gesellschaft. Schon vor den Wahlen im Jahr 1945 hatten viele Politiker befürchtet, der Ausschluss aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder würde dazu führen, diese wieder zusammenzuschweißen.[1] Alle weiter gehenden Maßnahmen – die unter dem Begriff der „Entnazifizierung" zusammengefasst wurden – sollten zumindest die „Mitläufer" von den Schuldigen trennen und diese einer gerechten Bestrafung zuführen.

**Die Registrierung**

Der insgesamt sehr verworrene Komplex der Entnazifizierung fand auf mehreren Ebenen statt. Für einen ersten Überblick ist – neben den Verhaftungen durch alliierte und Tiroler Sicherheitsbehörden – vor allem zwischen der bürokratischen Entnazifizierung und der gerichtlichen Bestrafung zu unterscheiden. Über die letztere soll dieser Beitrag einen Überblick bieten; um die Rahmenbedingungen offen zu legen, sei hier aber auf die Dimension und Vorgangsweise in der Entnazifizierung insgesamt hingewiesen.[2]

Die US-Armee griff in der kurzen Besatzungszeit in Tirol „rigoros durch": Sie soll 2.000 bis 3.000 Personen verhaftet haben, wovon „ein erhebliches Kontingent an politischen Häftlingen" bei ihrem Abzug aus Tirol im Juli 1945 in Internierungslager in ihren eigenen Besatzungszonen wie Ulm, Ludwigsburg und Glasenbach überstellt wurde. Ein Jahr später waren noch mindestens 678 Tiroler in diesen Lagern. Als die Franzosen die Besatzungszone übernahmen, fanden sie die Gefängnisse in Tirol „voll mit Häftlingen (vor), von denen sie weder wussten, von wem noch warum sie eingesperrt worden waren." Und nicht zuletzt hatten rund 1.000 verhaftete Personen in Arbeitslagern in Tirol eingesessen, die dem Tiroler Sicherheitsdirektor unterstanden. Dabei handelte es sich offenbar um SS-Männer und höhere NS-Funktionäre, für die, soweit sie nicht von der französischen Militärregierung festgehalten wurden oder in US-Lagern interniert waren, im Sommer 1945 die Arbeitspflicht eingeführt worden war, die vor allem bei der Wildbachverbauung, im Kohlenbergbau und Torfstechereien zu absolvieren war.[3] Diese Lager wurden ebenso wie die französischen Internierunglager mit Ausnahme von „Oradour" bei Schwaz gegen Ende des Jahres 1946 aufgelöst[4] – inzwischen waren ja die österreichweit einheitlich gesetzlich geregelten Formen der Entnazifierung voll im Gange.

Im Rahmen der bürokratischen Entnazifizierung ließen sich in Tirol im Jahr 1946 45.863 Personen als ehemalige NationalsozialistInnen registrieren, von denen 4.964 als Illegale galten. Der Begriff „Illegale" bezieht sich auf das Verbot der NSDAP in Österreich, das von Juli 1933 bis zum „Anschluss" im März 1938 in Kraft war. Die Novelle des Verbotsgesetzes von 1947 zielte auf die Unterscheidung zwischen „Belasteten" und „Minderbelasteten"; als belastet galten alle SS-Angehörigen sowie die Funktionäre der NSDAP, der SA, des NSKK und NSFK. Mit Stand vom April 1948 waren in Tirol 46.908 Personen registriert, von denen 3.086 als Belastete galten. Die Minderbelasteten waren das beherrschende Thema der österreichischen Innenpolitik: Sie sollten möglichst rasch in die Nachkriegsgesellschaft eingebunden werden, während die HaupttäterInnen und VerbrecherInnen des NS-Regimes zu finden und zu bestrafen waren.

Die bürokratische „Entnazifizierung" trug wohl allein durch die faktische Unmöglichkeit, das Verhalten von zigtausenden Menschen individuell zu überprüfen, zu dem weit verbreiteten Gefühl einer ungerechten Vorgangsweise gegenüber den ehemaligen NationalsozialistInnen bei, das sich in der politischen Kultur Österreichs besonders nachhaltig auswirken sollte.

**Das Volksgericht**

Angesichts dieser Zahlen ist eines klar: Für eine justizielle Behandlung, die im Rechtsstaat immer eine individuelle, zuweilen auch etwas umständliche Prüfung des vorliegenden Falles bedeutet, kam nur der geringste Teil der ehemaligen NationalsozialistInnen in Frage. Die Regierung Renner hatte dazu im so genannten „Kriegsverbrechergesetz" jene Verbrechen definiert, die von dazu eingerichteten Volksgerichten zu ahnden waren. Die Nähe dieses Begriffs zum nationalsozialistischen „Volksgerichtshof" sollte verdeutlichen, dass die Republik nun echte Volksgerichte einsetzen wollte. Es handelte sich um Schöffengerichte in der Besetzung von zwei Berufsrichtern und drei Laien, die anfangs von den drei zugelassenen Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ nominiert wurden.

Die Tätigkeit dieser Volksgerichte wird derzeit in einem Forschungsprojekt untersucht.[5] An dieser Stelle soll ein Blick auf den Anfang der Volksgerichtsbarkeit in Tirol geworfen werden; die weitere Entwicklung kann nur skizziert werden.

Das Verbotsgesetz und das Kriegsverbrechergesetz traten in den westlichen Besatzungszonen erst im Spätherbst 1945 in Kraft. Der Tiroler ÖVP-Obmann und Landtagspräsident Adolf Platzgummer – selbst von Beruf Richter –, nahm in einer Wahlkampfbroschüre zum Verbotsgesetz in einer Weise Stellung, die bereits nach Rechtfertigung klingt: „Der Illegale hat Hochverrat an seinem Vaterland im vollen Wortsinn begangen und wäre daher nach dem allgemeinen Strafverfolgungsgrundsatz auf jeden Fall unter Anklage zu stellen." Er müsse die Frage, „ob die vor-

gesehene Behandlung der Illegalen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Einklang steht (...), leider bejahen."[6]

Das Kriegsverbrechergesetz stellte nicht nur Kriegsverbrechen im engeren Sinne, für die übrigens auch politisch Verantwortliche vom Kreisleiter aufwärts automatisch als verantwortlich galten, sondern auch Kriegshetzerei, Mißhandlungen, Verletzungen der Menschenwürde, Mitwirkung an Deportationen, missbräuchliche Bereicherung und Denunziationen unter Strafe – letztere waren das bei weitem häufigste angeklagte Delikt aus diesem Gesetz.

Bis das Innsbnrucker Volksgericht seine Tätigkeit aufnehmen konnte, dauerte es noch einige Monate. Die österreichischen Gerichte wurden erst ab Jänner 1946 wieder vollständig eingerichtet; Schöffenlisten mussten erstellt werden, und schließlich waren – mit Stand April 1946 – drei Untersuchungsrichter damit beschäftigt, die Fälle zu bearbeiten. Als der Alliierte Rat die Bundesregierung aufforderte, die Arbeit der Volksgerichte „auf das äußerste zu aktivieren",[7] konnte Landesgerichtspräsident Dr. Richard Glätzle berichten, dass „dem Beginn der Tätigkeit des Volksgerichtes, abgesehen davon, daß ein für größere Verhandlungen geeigneter Verhandlungssaal nicht zur Verfügung steht, kein Hindernis entgegen" stehe. Allerdings seien noch keine für die Eröffnung geeigneten Fälle – „größere, für die Öffentlichkeit bedeutsame Strafsachen" – verhandlungsreif. Einer Beschleunigung stünden „trotz Anspannung aller Kräfte" große Schwierigkeiten entgegen. Das Gericht musste – da ja viele Richter selbst NS-belastet und daher entlassen waren – mit einem Drittel seines normalen Personalstandes auskommen. „Solange immer noch einzelne Richter durch Versetzung oder Enthebung aus dem Dienst ausscheiden müssen und tragbare Richter nicht eingestellt werden dürfen, wird es kaum möglich sein, den immer mehr zunehmenden täglichen Anfall zu erledigen, geschweige denn, die alten Rückstände aufzuarbeiten."[8]

Mitte des Jahres 1946 waren am Landesgericht erst 15 Richter tätig, davon 8 Strafrichter.[9] Für die Besetzung der Volksgerichtssenate mussten schließlich noch Strafrichter, die an den Bezirksgerichten Schwaz, Imst und Montafon tätig waren, herangezogen werden.

Die drei Untersuchungsrichter hatten bald jeweils mehrere hundert Fälle zu bearbeiten. 1946 fielen über 2.800 Akten an; 1947 knapp 2.100; der Rückstand am Ende des Jahres 1947 betrug 3.700 Fälle.

Nachdem Justizminister Josef Gerö persönlich gedrängt hatte, wurden die ersten Verhandlungen für den 10. Mai 1946 ausgeschrieben. Die Bedeutung des Volksgerichts wurde durch die Anwesenheit des Chefs des Französischen Militärgerichts und der Justizdirektion der Kontrollmission hervorgehoben. Außerdem traten in den ersten beiden Prozessen Landesgerichtspräsident Glätzle als Vorsitzender und der mit der Leitung der Staatsanwaltschaft beauftragte Staatsanwalt Dr. Ernst Grünewald als Ankläger auf; schließlich waren noch „sowohl die Herren der Staatsanwaltschaft als auch des Richterstandes mit einem zahlreichen Publikum" anwesend. Glätzle hielt zu Beginn eine kurze Ansprache, in der er hervorhob, dass die schweren Verbrechen, die von den Nationalsozialisten verübt und verschuldet worden waren, „nach Sühne schreien", aber wohl „nie wieder gutgemacht werden können". Die Schuldigen müssten zur Verantwortung gezogen werden, wozu der Gesetzgeber „das Volk selbst zur Urteilsfällung aufgerufen" habe.

„Dieses Volksgericht wird nun als Hüter des Rechtes und Verwalter der Gerechtigkeit und getreu den Grundsätzen der Tradition österreichischen Richtertums mit voller Unparteilichkeit und Festigkeit dem Gesetze Geltung verschaffen und nach gewissenhafter Überprüfung jedes einzelnen Tatbestandes so entscheiden, wie es Gesetz und Gerechtigkeit, Gewissen und Pflichtbewußtsein verlangen, wird aber auch für Menschlichkeit das notwendige Verständnis an den Tag legen."[10]

Am ersten Verhandlungstag traten geradezu exemplarisch die Schwächen und Probleme in der Tätigkeit des Volksgerichts zu Tage.

Bereits die erste Verhandlung musste vertagt werden, weil es nicht gelang, die Funktion des Angeklagten in der komplexen Struktur des NS-Herrschaftssystems richtig einzuordnen. Der zweite Angeklagte, ein SA-Sturmführer, gab ein Exempel für das Verhalten der ehemaligen NationalsozialistInnen vor Gericht, wie es sich in den kommenden Jahren hundertfach wiederholen sollte. „So wie die meisten Illegalen im Gegensatze zu ihren Behauptungen in der Nazizeit heute die Illegalität bestreiten, tut dies auch der Angeklagte (...). Alles Zureden, doch bei der Wahrheit zu bleiben, seitens des Vorsitzenden als auch des Staatsanwaltes war vergebliches Bemühen. (...)"[11] Auch diese Verhandlung musste vertagt werden, um Beweisdokumente einzuholen.

Die nächsten beiden Prozesse führte Oberlandesgerichtsrat (OLGR) Dr. Adolf Platzgummer, der daraus eine Lehre zog:

„Bevor OLGR. Dr. Platzgummer den Angeklagten verhörte, ermahnte er ihn, ja nicht in den alten, aber schon zur Genüge gerichtsbekannten Fehler der Nazi zu verfallen und alles zu entstellen und abzuleugnen. Ein offenes Geständnis sei ein Milderungsgrund bei der Strafbemessung." Es sollte nichts nützen: Die „gutgemeinten Worte" machten auf den Angeklagten, einen Innsbrucker Ortsgruppenleiter, „scheinbar gar keinen Eindruck". In seinem Plädoyer betonte Staatsanwalt Franz Riccabona neuerlich die Bedeutung der sogenannten „kleinen" Funktionäre: „Niemals hätten es die Führer und Leiter so furchtbar treiben können, wenn ihnen nicht die Kleinen, im Korps der Politischen Leiter vereint, stets Steigbügel gehalten hätten."[12] Der 64jährige Kaufmann wurde schließlich schuldig gesprochen und zu einer Haftstrafe von 18 Monaten verurteilt.

Der vierte Angeklagte war schließlich geständig: Er hatte sich 1934 zur SS „keilen" lassen und am Abbrennen von Hakenkreuz-Feuern beteiligt; 1938 war er zum SS-Untersturmführer befördert worden. All dies qualifizierte ihn eindeutig als „Hochverratsverbrecher" im Sinne des § 11 VG. Trotzdem wurde er, wie es im Urteil heißt, „aus rein gefühlsmäßigen Momenten" entgegen den Bestimmungen des Gesetzes freigesprochen, womit Platzgummer wohl zum Ausdruck bringen wollte, dass die Schöffen den Freispruch erzwungen hatten. Der Oberste Gerichtshof hob diesen Freispruch allerdings später wieder auf.[13]

Dieser erste Verhandlungstag war nicht das Signal, das sich die Justizbehörden ebenso wie die Besatzungsmacht erwartet hatten. Zwar kommentierten die Innsbrucker Zeitungen die Verfahren nicht weiter; bei der Neuverhandlung des aufgehobenen Urteils im Juli war allerdings zu lesen, der Freispruch habe „in der Öffentlichkeit, besonders aber in der Wiener Presse, Aufsehen" erregt.[14] Auch bei der Fortsetzung der beiden vertagten Verfahren kamen Angriffe der „Wiener Presse" zur Sprache: „Tirol habe es nicht notwendig", so Oberstaatsanwalt Dr. Grünewald, „sich von der Wiener Presse für die Durchführung von Prozessen gegen Nationalsozialisten Vorschriften machen zu lassen (...)."[15]

Obwohl sich solche Fehlurteile nicht mehr wiederholten, wurden die Urteile des Volksgerichts in der Folge von den linken Parteizeitungen wiederholt als zu milde kritisiert, denn das Volksgericht ging ziemlich oft bei den nur nach dem Verbotsgesetz verurteilten „Illegalen" und kleineren Funktionären – die einen Großteil der Angeklagten ausmachten – auf das gesetzlich mögliche Mindeststrafmaß von einem Jahr herunter. Die „Volkszeitung" (SP) meinte im März 1947, Milde sei auch beim Volksgericht am Platz, „aber sie darf nicht blind geübt und zur Gewohnheit werden."[16] Die kommunistische „Tiroler Neue Zeitung" vermutete zur selben Zeit „Einheitsurteile für Nazibetätigung?"[17]

Im Gegensatz zur veröffentlichten Meinung hatte das Innsbrucker Volksgericht in Justizkreisen den von der Statistik bestätigten Ruf, durchaus streng vorzugehen. Innsbruck hatte den bei weitem höchsten Anteil von Schuldsprüchen; ob es dann beim Strafmaß milder urteilte als andere Volksgerichte, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Zu den wichtigsten Strafverfahren vor dem Volksgericht zählten die Verfahren gegen einen Teil der Täter des Pogroms vom November 1938, bei dem in Innsbruck drei Juden ermordet und zahlreiche weitere jüdische Männer und Frauen teilweise sehr schwer verletzt worden waren; im Jänner 1939 war ein viertes Opfer an den Folgen der Verletzungen gestorben. Wieder übernahm Glätzle die ersten beiden dieser Verfahren im August bzw. Oktober 1946. Unter seinem Vorsitz wurden dann auch gegen die Haupttäter Strafen von 12 und 13 Jahren schweren Kerkers verhängt. In den folgenden Jahren wurden 30 Tatbeteiligte angeklagt und zu insgesamt 122 Jahren Haft verurteilt. Die Verfahren gegen höhere Parteifunktionäre erregten bereits weniger Aufsehen; sie fanden erst ab 1948 statt, nachdem die Alliierten Mitte 1947 ihre Lager aufgelassen und die festgehaltenen NationalsozialistInnen den österreichischen Behörden übergeben hatten. Gauleiter Franz Hofer selbst konnte nicht vor Gericht gestellt werden, er war in Deutschland aus US-Haft entkommen und untergetaucht. Funktionäre vom Rang eines Kreisleiters wurden in der Regel zu zehn Jahren Haft verurteilt. Das einzige Verfahren wegen der Euthanasie-Verbrechen vor dem Innsbrucker Volksgericht führte im Dezember 1949 zur Verurteilung von Dr. Hans Czermak, einem der Haupttäter, zu acht Jahren Haft. Gegen zwei Gestapo-Beamte verhängte das Volksgericht die höchsten Strafen: 17 und 20 Jahre Haft. Die beiden Gestapo-Chefs Werner Hilliges und Max Nedwed waren dagegen von einem französischen Gericht verurteilt worden. Viele der vom Volksgericht zu längeren Haftstrafen Verurteilten wurden jedoch vorzeitig entlassen.

Die öffentliche Meinung änderte sich mit der gesellschaftlichen Wiedereingliederung der ehemaligen NationalsozialistInnen sehr rasch. Insbesondere scheint es diesen gelungen zu sein, die Solidarisierung mit den „kleinen" Nazis auf die „Großen" auszudehnen. Besonders deutlich wurde dies im Vorfeld der Nationalratswahlen 1949; der ehemalige Innsbrucker NS-Bürgermeister Egon Denz soll bei damals stattgefundenen Verhandlungen rund um den „Verband der Unabhängigen" gesagt haben, es gehe nicht darum, die NSDAP wieder zu beleben, doch bestehe „eine unsichtbare geschlossene Einheit des gemeinsamen, mißbrauchten Idealismus und der gemeinsamen Leiden".[18]

Die ehemaligen NationalsozialistInnen wurden auch von ÖVP und SPÖ umworben; kurz vor den Wahlen initiierte Justizminister Gerö eine umstrittene Begnadigungsaktion, die beide Großparteien für sich reklamierten. Die sozialistische „Volkszeitung" kreidete in diesem Zusammenhang dem Innsbrucker Volksgericht an, noch eine Reihe von Verhandlungen ausgeschrieben zu haben, wodurch die Begnadigungsaktion zur „Komödie" werde:

„Und was das Stoßende ist, die Angeklagten sind durchwegs arme Teufel, Arbeiter und kleine Leute, die seinerzeit aus Not irgendwie in den Bannkreis der NSDAP geraten sind."[19]

Auch in der Justiz war die Volksgerichtsbarkeit inzwischen ein ungeliebtes Kind. Die Justizverwaltung versuchte 1949 neuerlich, die offenen Volksgerichtsverfahren endlich abzuschließen. Allerdings kamen immer noch Verfahren dazu, sodass der Rückstand sogar noch anwuchs. Sowohl das Gericht wie die Staatsanwaltschaft hatten trotz deutlicher Verbesserungen nach wie vor unter Personalnot zu leiden.[20] Mit der Wiedereinführung der Geschworenengerichte versuchte das Justizministerium einen ersten Schritt zur Abschaffung der Volksgerichte zu setzen. Das sollte allerdings noch bis zum Jahr 1955 dauern. Eine detaillierte Bilanz der Tätigkeit des Volksgerichts Innsbruck

kann derzeit noch nicht vorgelegt werden. Insgesamt wurde von 1946 bis 1955 gegen 13.124 Personen ein Verfahren eingeleitet, das in 8.479 Fällen von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit zurückgelegt wurde. Das betraf vor allem so genannte „einfache Illegale"; die Illegalität war nur dann anzuklagen, wenn ein weiterer Tatbestand, etwa eine „schimpfliche Handlung" oder eine Funktionärstätigkeit in der Partei, hinzukam. Der Anteil der eingestellten Verfahren war in Innsbruck deutlich höher als bei anderen Volksgerichten; dafür waren die Anklagen erfolgreicher: Kein anderes Volksgericht hatte eine so geringe Quote von Freisprüchen wie das in Innsbruck. Gegen 1.931 Personen erhob die Staatsanwaltschaft Anklage, ein Urteil erging aber nur gegen 1.347 Personen. Davon wurden 307 frei- und 1.040 schuldig gesprochen.[21]

Die Aufgaben des Volksgerichts gingen an die Geschworenengerichte über; das Kriegsverbrechergesetz und die meisten Bestimmungen des Verbotsgesetzes wurden außer Kraft gesetzt. Damit wurde es aber beinahe unmöglich, Kriegsverbrechen erfolgreich anzuklagen. In Innsbruck kam es nach 1955 nur mehr zu einem Kriegsverbrecherprozess, der 1970 mit einem Freispruch endete.

*(Erstveröffentlichung im Jahrbuch der Michael Gaismair-Gesellschaft 2004)*

*Mag. Martin Achrainer, Innsbruck, ist Sachbearbeiter des Projekts "Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich".*

**Anmerkungen**

1 Edwin B. Howard, Intelligence Summary No. 24, Appendix A, 21.11.1945 (written 17.11.1945), in: Oliver Rathkolb (Hg.), Gesellschaft und Politik am Beginn der Zweiten Republik. Vertrauliche Berichte der US-Militäradministration aus Österreich 1945 in englischer Originalfassung, Wien-Köln-Graz 1985, S. 403-405.

2 Alle Angaben und Zitate dieses Abschnittes, soweit nicht anders angegeben, aus Wilfried Beimrohr, Entnazifizierung in Tirol, in: Walter Schuster/Wolfgang Weber (Hg.), Entnazifierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 97-116.

3 „Die Weihnachtsamnestie für politische Häftlinge", in: Tiroler Tageszeitung, 24.12.1945, 156, S. 9.

4 Sicherheitsdirektion für das BL Tirol an LH, 26.10.1946, TLA, Kanzlei LH, Karton 2 (1946), Zl. 1392/1 ex 1946.

5 Martin Achrainer und Michael Guggenberger erforschen unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Thomas Albrich die Tätigkeit des Volksgerichts Innsbruck; das österreichweit laufende Projekt wird vom Fond zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanziert. Weitere Informationen zum Projekt unter http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/fwf-bewilligung.php

6 Adolf Platzgummer, Die Illegalen, in: Unser neues Österreich, Innsbruck 1945, S. 15-18.

7 Alliierter Rat (Bethouart) an Bundeskanzler, 25.3.1946, Abschrift. Tiroler Landesarchiv (TLA), LG Innsbruck, Jv 665-17A/46.

8 LG-Präs. an OLG-Präs., 13.4.1946. TLA, LG Innsbruck, Jv 665-17A/46.

9 LG an OLG Präs. 14.8.1946. TLA, LG Innsbruck, Jv 1928-17A/46.

10 Eröffnungsverhandlung des Innsbrucker Volksgerichtshofes. Tiroler Nachrichten, 11.5.1946, S. 6.

11 Ebd.

12 Illegale Nationalsozialisten vor dem Volksgerichtshof. Tiroler Nachrichten, 13.5.1946, S. 4.

13 Ebd.

14 Aufgehobener Freispruch, Tiroler Nachrichten, 20.7.1946, S. 7.

15 Hochverratsprozesse gegen illegale Nationalsozialisten, Tiroler Nachrichten, 18.7.1946, S. 3.

16 Grundsätzlich: Ein Jahr Kerker!, Volkszeitung, 15.3.1947.

17 Volksgerichtshof, Tiroler Neue Zeitung, 13.3.1947.

18 §2-Versammlung mit NS in Innsbruck, 21.6.1949 [Zl. 1378], Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Nachlasssammlung, Privatarchiv Bitschnau, Ordner 5.

19 „Jetzt hat es das Volksgericht eilig", in: Volkszeitung, 4.10.1949, 3.

20 OLG-Präs. an LG-Präs. 8.4.1949. TLA, LG Ibk., Jv 1014/428/46-1/47-11.

21 Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, Wien ²1987, S. 34-36, Tabelle I-V.

**www.nachkriegsjustiz.at**
Die WebSite der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz mit Recherche-Tipps und neuesten Forschungsergebnissen.

**www.memorials.at**
Ausgewählte Erinnerungszeichen zu Widerstand, Verfolgung, Exil und Befreiung 1934-1945 in Wien.

**www1.jur.uva.nl/junsv/**
Die WebSite des Editionsprojekts "Justiz und NS-Verbrechen" - Sammlung west- und ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen.

# Kriegsende in Österreich - Todesmärsche und ihre gerichtliche Ahndung

*Susanne Uslu-Pauer*

Unzählige NS-Verbrechen sind heute aus dem Gedächtnis der österreichischen Bevölkerung weitgehend ausgelöscht – und das, obwohl in ganz Österreich von den Volksgerichten über 136.000 Vorerhebungen und Voruntersuchungen eingeleitet und eigene gesetzliche Grundlagen zur Aburteilung der NS-Täter geschaffen wurden.

Die Volksgerichte waren im Zeitraum von 1945 bis 1955 tätig. Im Jubiläumsjahr 2005 stellen genau diese beiden Eckdaten die Aushängeschilder des offiziellen Gedenkens der Zweiten Republik dar, nämlich die beiden Jubiläen 60 Jahre Zweite Republik und 50 Jahre Staatsvertrag. Die Tätigkeit der Nachkriegsjustiz fließt in die offiziellen Gedenkveranstaltungen gar nicht ein, sofern überhaupt die Gräueltaten des Krieges angesprochen werden.

Das Jubiläumsjahr oder "Gedankenjahr" umspannt einen großen thematischen Bogen verschiedenster historischer Begebenheiten und Ereignisse. Es sind teilweise Gedenkanlässe, die auch Fragen nach dem österreichischen Selbstverständnis berühren. Sie sollen den Österreichern nicht nur ihre eigene Geschichte und Identität vermitteln, sondern auch offiziell auf die Beständigkeit und Kontinuität in diesem Land verweisen; dabei dürfen allerdings die schmerzhaften Brüche und Erinnerungen in diesem Land nicht ausgeklammert werden.

In diesem Beitrag geht es um die strafrechtliche Verfolgung der Endphaseverbrechen in Österreich. Der Begriff Endphaseverbrechen umfasst jene NS-Tötungsdelikte, die in den letzten Tagen des Dritten Reiches – also in der Endphase des Krieges – begangen wurden. Es ist bewusst von End*phase* die Rede, da das Kriegsende und die Befreiung in Österreich zeitlich nicht genau festgelegt werden kann, da die einzelnen Bundesländer – geographisch bedingt und abhängig vom Vorrücken der alliierten Truppen – zeitlich versetzt befreit worden sind.

Besonders das Jubiläum 60 Jahre Zweite Republik, das offiziell mit der Regierungserklärung der Provisorischen Regierung am 27. April 1945[1] gefeiert wird, hinterlässt einen widersprüchlichen Beigeschmack. In Wien wurde an diesem Tag in der Unabhängigkeitserklärung die Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreichs verkündet. In anderen Teilen Österreichs wurden genau zu diesem Zeitpunkt und auch noch Tage danach zahlreiche Gewalt- und Tötungsverbrechen begangen. Vor allem die Todesmärsche durch Österreich in den letzten Kriegswochen stehen für das sinnlose Morden von Tausenden von Menschen. Dazu gibt es keine offiziellen Gedenkfeiern, sondern lediglich Initiativen von Vereinen und Privatpersonen.

Der Begriff der so genannten Todesmärsche wurde von den Häftlingen der Konzentrationslager geprägt und später von HistorikerInnen übernommen. Er definiert die letzte Phase der nationalsozialistischen Vernichtungsstrategien, in der Tausende von KZ-Häftlingen vor den heranrückenden Alliierten auf tagelangen Fußmärschen, zum Teil in offenen Güterwaggons und auf Schiffen Hunderte von Kilometern in das „Landesinnere" „evakuiert" wurden. In Österreich selbst wurden – wie auf der Karte (Seite 18) dargestellt – Ende März 1945 die ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter aus den Lagern entlang des Südostwalls an der heutigen ungarisch-österreichischen Grenze nach Mauthausen bzw. Gunskirchen getrieben.[2] Anfang April begann die Evakuierung der Häftlinge aus den Nebenlagern des KZ Mauthausen und der Arbeitslager im Raum Wien und Niederösterreich.[3] Ende April 1945 wurden Tausende Häftlinge aus dem KZ Dachau, die bereits qualvolle Märsche aus anderen KZ hinter sich hatten, in Richtung Tirol getrieben oder per Bahn transportiert.[4] Diese Tötungsverbrechen zu Kriegsende waren in der unmittelbaren Nachkriegszeit Gegenstand zahlreicher Prozesse vor österreichischen Volksgerichten; in der Steiermark wurden sie darüber hinaus auch vor britischen Militärgerichten[5] verhandelt.

Es wurden aber auch noch andere Verfahren wegen Endphaseverbrechen geführt – wegen Verbrechen an Zwangsarbeitern, KZ-Häftlingen, an Häftlingen im Zuge der Räumung von Haftanstalten (Stein), wegen Verbrechen im Zuge der Bekämpfung von Widerstandsverhalten, wegen Denunziation und in einem Fall wegen „Euthanasieverbrechen" in der Endphase. Für die Steiermark spezifisch sind die Erschießungen von Partisanen und Verbrechen im Zuge der Werwolftätigkeit, das ist Bildung von bewaffneten Kommandos, die den Kampf weiterführen wollten.

Insgesamt haben die Volksgerichte und ab 1955 die Geschworenengerichte in 128 Strafrechtsfällen über 262 Personen ein Urteil wegen Endphaseverbrechen gesprochen. Diese Zahl mag relativ hoch erscheinen, allerdings gebe ich zu bedenken, dass eine Vielzahl eingeleiteter Verfahren auch wieder eingestellt wurde. Am Linzer Volksgericht wurden beispielsweise zwei Drittel der eingeleiteten Verfahren eingestellt.In ganz Österreich wurden 29 Todesurteile wegen Endphaseverbrechen ausgesprochen, 23 davon vollstreckt.[6] 21 Personen wurden zu lebenslanger Haft verurteilt. Das ist insgesamt mehr als die Hälfte aller in Österreich ergangenen Höchststrafen (43 Todesurteile und 29 lebenslange Haftstrafen)

Eine Besonderheit der gerichtlichen Ahndung der Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche stellt dar, dass die Verfahren größtenteils in den ersten Monaten bzw. Jahren nach Kriegsende eingeleitet wurden, als der Zeitpunkt der Verbrechen noch nicht lange zurücklag, der unmittelbare Eindruck der Gewaltverbrechen sowohl bei den Zeugen und Zeuginnen als auch bei Tätern noch vorhanden war und die Verbrechen als besonders verabscheuungswürdig empfunden wurden.

Das heutige Wissen über die Todesmärsche stammt nicht nur aus Ortschroniken, sondern ist auch das Ergebnis von Recherchen der Israelitischen Kultusgemeinde, Simon Wiesenthal und Wissenschaftlern.

Darüber hinaus finden sich in den Volksgerichtsakten zahlreiche Dokumente und Zeugenaussagen von Menschen, die mit eigenen Augen gesehen haben, welche unvorstellbaren Torturen die Häftlinge und ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter erleiden mussten.

Die österreichischen Ermittler befragten Zeugen, führten kurz nach Kriegsende Lokalaugenscheine durch, exhumierten Leichen, identifizierten sie, überstellten sie teilweise nach Wien und fertigten Exhumierungsprotokolle[7] an, die heute noch Zeugnis ablegen von den grausam verübten Morden.

Der größte Verfahrenskomplex der Geschichte der österreichischen Volksgerichtsbarkeit sind die Verfahren in Zusammenhang mit den Lagern für ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter in Engerau, dem heutigen Petr□alka.[8] Insgesamt wurden 6 Engerauer Prozesse geführt, gegen mehr als 70 Personen wurde ermittelt. Neun Jahre lang beschäftigte sich das Volksgericht Wien mit den Morden und Misshandlungen im Lager, den Massakern bei der Auflösung der Lager und mit den Erschießungen auf dem Todesmarsch von Engerau nach Bad Deutsch Altenburg. Gegen 20 Personen wurde Anklage erhoben, neun Personen zum Tod verurteilt und auch hingerichtet. Zu diesem Thema wird in den kommenden Monaten die Dissertation von Claudia Kuretsidis-Haider publiziert werden. Der erste Engerau Prozess war gleichzeitig der erste Prozess, der vor dem Volksgericht Wien Mitte August 1945 abgehalten wurde. Das letzte Urteil in Zusammenhang mit Engerau wurde im Juli 1954 gesprochen – lebenslange Haft für den ehemaligen SA-Scharführer Peter Acher[9] wegen Massenmord, wegen Misshandlung und Demütigung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern. Das Urteil gegen Acher fiel für das Jahr 1954 ungewöhnlich hoch aus, bedenkt man, dass 1954 die Tendenz des Verdrängens der NS-Verbrechen bereits in das konkrete Stadium des „nicht mehr wissen Wollens" eingetreten war, was sich in zahlreichen milden Urteilen bzw. Verfahrenseinstellungen widerspiegelt.

Ein Beispiel dafür, dass der Zeitpunkt des Stattfindens eines Verfahrens für den Prozessausgang ausschlaggebend war, sind 2 Prozesse wegen eines Massakers, das an Juden und Jüdinnen in Randegg und Göstling im April 1945 verübt worden ist.

1948 wurde der HJ-Führer Ernst Burian[10] vom Volksgericht Wien zu lebenslanger Haft verurteilt, 5 Jahre später jedoch wieder bedingt entlassen, da Innenminister Oskar Helmer 1953 in einem Brief an Justizminister Josef Gerö Burians Gnadenwürdigkeit befürwortete.[11]

Der Angehörige des Sicherheitsdienstes Josef Höblinger[12] wurde wegen der selben Tatvorwürfe in einem Geschworenengericht 1961 einstimmig aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Hervorzuheben ist, dass sich sowohl Höblinger als auch Burian mit den Mordplänen identifiziert und auch aktiv daran beteiligt haben. In beiden Fällen lag kein direkter Befehl vor und selbst wenn, hätte Höblinger den Befehl unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zum SD und Burian unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zur HJ verweigern können. Das Verhalten der beiden zeigte eindeutig, dass sie sich freiwillig als Helfershelfer zur Verfügung gestellt hatten.

**Zusammenfassend kann gesagt werden:**
In den ersten Nachkriegsjahren, als das nationalsozialistische Terrorsystem in der Öffentlichkeit und der Bevölkerung noch sehr präsent war, wurden die Täter wegen Endphaseverbrechen zum Tode bzw. zu hohen Haftstrafen verurteilt. Im Laufe der Zeit ließ die Erinnerung nach – es gab zwar keine Todesstrafen mehr, wohl aber neben milderen Strafen (Deutsch Schützen[13]) noch immer lebenslange Haftstrafen. In den 50er Jahren, als es überhaupt keine Reflexion mehr über die Ursachen, Hintergründe und Abläufe des Terrorsystems gab und die meisten Täter freigesprochen wurden, betrafen die Höchststrafen wieder Endphaseverbrechen bzw. Südostwallverfahren. Das heißt der Verlauf der Verurteilungen in Zusammenhang mit Verbrechen an ungarischen Juden auf den Todesmärschen entspricht nicht ganz dem zeitlichen Verlauf der Spruchpraxis der österreichischen Volksgerichte im allgemeinen.

In den Jahren ab 1955 kam es in den Geschworenengerichten in erster Linie zu Freisprüchen.

Kaum jemand kennt alle Orte, an denen Verbrechen im Zuge der Todesmärsche stattfanden. Daher muss auch angenommen werden, dass gegen zahlreiche Täter aufgrund der vielen Verbrechen und vielen Tatorte nicht gerichtlich ermittelt worden ist. In vielen Fällen gelang es den Gerichten auch nur zum Teil, die Täter auszuforschen. Vielfach waren sie deutsche Staatsangehörige, die sich nur kurz an den Tatorten aufhielten. Einige konnten sich auch durch Flucht der Ahndung durch Gerichte entziehen. Zudem gelang es einigen NS-Verbrechern, unter falschem Namen unbehelligt weiter zu leben.

Die Endphaseverbrechen sind ein Beispiel für die Argumentation der Beschuldigten, dass sie nur ein kleines „Rädchen" im großen Getriebe gewesen waren. Die Berufung auf den Befehlsnotstand findet sich in zahlreichen Volksgerichtsakten. Die Möglichkeit, den Befehl zu verweigern, auf wehrlose Menschen zu schießen bzw. sich von den Kolonnen zu entfernen, war gegeben. Andere beteiligten sich aus eigener Initiative an den Massakern.

Als Mitarbeiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz bin ich überzeugt, dass unsere Tätigkeit nicht nur eine Forschung mit Vergangenheitsbezug ist, sondern dass wir sehr wohl auch Fragestellungen aus der Vergangenheit für die Zukunft formulieren können.

## Anmerkungen

1 Vgl. StGBl. 3/1945: Regierungserklärung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. April 1945 über die Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung.

2 Vgl. allgemein Lappin Eleonore, Todesmärsche ungarischer Juden durch Österreich im Frühjahr 1945 unter http://ejournal.thing.at/essay/todmarsch.html, DL 23.1.2005.

3 Auflösung der Nebenlager Peggau, Leibnitz, Hinterbrühl, Floridsdorf I und II, Saurerwerke Wien, St. Ägyd, Hirtenberg, Melk, Amstetten, Wiener Neustadt, Wiener Neudorf, Lager Linz II, Wels I (Waldwerke) sowie Enns. Vgl. beispielsweise Perz Bertrand, Der Todesmarsch von Wiener Neudorf nach Mauthausen – Eine Dokumentation. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Jahrbuch 1988, Wien, 1988, S. 117-137.

4 Vgl. Albrich, Thomas / Dietrich, Stefan: Todesmarsch in die „Alpenfestung": Der „Evakuierungstransport" aus dem KZ Dachau nach Tirol Ende April 1945. In: Arbeitsgruppe Regionalgeschichte, Bozen (Hrsg.): Geschichte und Region / Storia e regione, 6. Jahrgang, 1997 – anno VI, 1997, Jahrbuch der Arbeitsgruppe Regionalgeschichte, Bozen. „Verfolgte und Vollstrecker – Perseguitati e persecutori", Wien/ Bozen, 1997, S.13-50.

5 Vgl. Beer, Siegfried: Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945 – 1950. In: Kuretsidis-Haider, Claudia / Garscha, Winfried R. (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Bundesministerium für Justiz / Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Leipzig/ Wien, 1998, S.54-65; Lappin, Eleonore: Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark. In: Kuretsidis-Haider, Claudia/ Garscha, Winfried R. (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Bundesministerium für Justiz / Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Leipzig/ Wien, 1998, S.32-53 sowie Brunner Meinhard, Ermittlungs- und Prozessakten britischer Militärgerichte in Österreich im Public Record Office. In: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung (Hrsg.), Justiz und Erinnerung, Nr. 4, Wien, 2001, S. 12-18.

6 Die Anzahl dieser Todesurteile aufgeteilt auf die einzelnen Gerichtsstandorte: Wien: 23 Todesurteile, davon wurden 21 vollstreckt, eine Person entzog sich durch Selbstmord, eine Todesstrafe wurde 1948 in lebenslange Haftstrafe bzw. 1951 in Freispruch umgewandelt. Linz: Zwei Todesurteile wurden ausgesprochen, jedoch durch Entschließung des Bundespräsidenten in lebenslange Haft umgewandelt. Graz/Klagenfurt: Vier Todesurteile, davon wurden zwei vollstreckt, ein Todesurteil wurde in eine lebenslange Haftstrafe, ein weiteres in eine Haftstrafe im Ausmaß von 240 Monaten umgewandelt.

7 Vgl. Exhumierungsprotokolle in LG Wien, Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess).

8 Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia: Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung" in Österreich (1945-1955). Dissertation, Wien, 2003.

9 Vgl. LG Wien, Vg 1a Vr 194/53.

10 Vgl. LG Wien, Vg 1b Vr 2092/45.

11 Vgl. Kuretsidis-Haider Claudia, „Persönliche Schuld ist praktisch keine vorhanden" – Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern. In: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung (Hrsg.), Justiz und Erinnerung, Nr. 8, Wien, 2003, S. 1-6.

12 Vgl. LG Wien, 20 Vr 6543/61.

13 Vgl. LG Wien, Vg 1 Vr 2059/45 sowie LG Wien, 20a Vr 661/55.

*Mag.ª Susanne Uslu-Pauer ist Sachbearbeiterin desProjekts "Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich".*

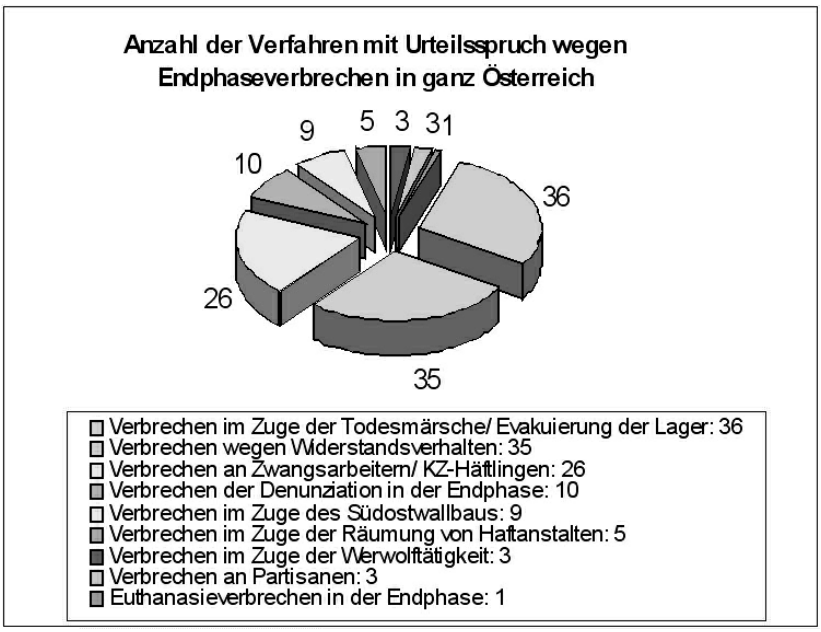

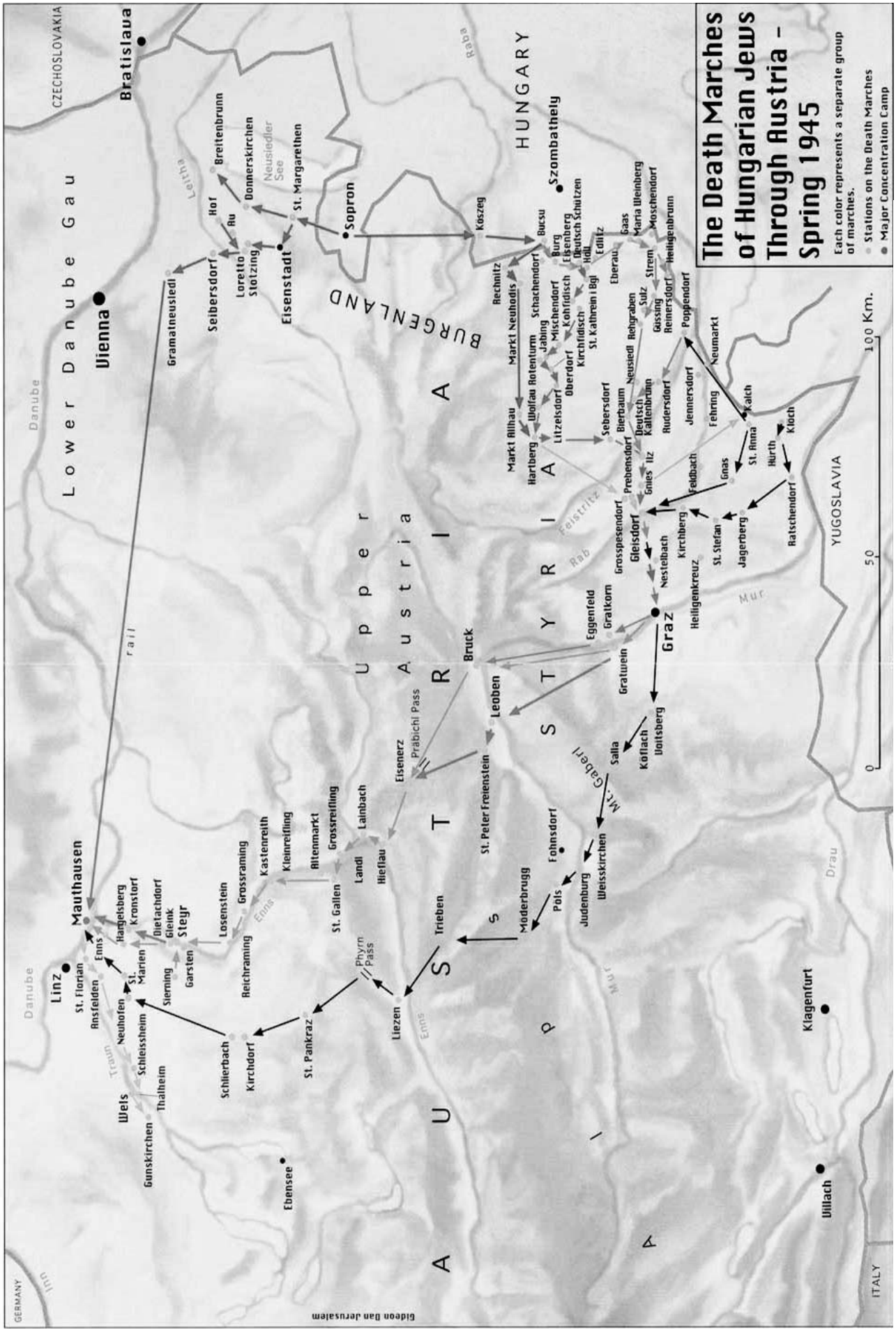


Quelle: http://members.nextra.at/injoest/deutsch/projekte/ungarn_karte1.html Website des Instituts für Geschichte der Juden in Österreich

# Der halbierte Prozess – Die Einstellung eines Teils des Strafverfahrens gegen Franz Murer im Jahr 1955

*Gabriele Pöschl*

Vom Strafverfahren gegen Franz Murer ist vor allem jener skandalöse Freispruch[1] im Gedächtnis haften geblieben, der in den sechziger Jahren durch die Medien ging.

Zunächst einmal vorweg. Wer war Franz Murer?

Franz Murer, Landwirt – zur Zeit des nationalsozialistischen Gewaltregimes: NSDAP Mitglied, Ordensjunker – von Sommer 1941 bis Sommer 1943 Stabsleiter und Referent des Gebietskommissariates Wilna-Stadt (Litauen). So die offiziellen Angaben aus der Anklageschrift.[2] Überlebende des Judenghettos in Wilna würden Murer jedoch anders beschreiben:

Franz Murer, Chef des Wilnaer Ghettos, alleiniger Herrscher über Leben und Tod aller damals im Ghetto befindlichen Juden, Schreckensgespenst aller jüdischen Kinder im Ghetto.Der Name Franz Murer fiel erstmals in einem Gerichtsverfahren im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg. Bereits dort berichtete ein Überlebender des Wilnaer Ghettos über die Errichtung des Ghettos, die Erlassung schikanöser Befehle sowie die Vernichtung der Juden des Ghettos und nannte den Namen Franz Murer als einen der Hauptverantwortlichen.[3]

Nachdem Franz Murer 1947 eher zufällig von Simon Wiesenthal aufgespürt[4] worden war, wurde er von der Gendarmerie seiner Heimatgemeinde Gaishorn verhaftet und in das Gefangenenhaus des Landesgerichtes für Strafsachen Graz eingeliefert. Nach erteilter Zustimmung der ACS[5] zur Verfolgung Murers durch die österreichischen Gerichte wurde Ende August 1947 die Voruntersuchung nach §§ 1, 3 und 4 KVG und § 134 StG eingeleitet. Die Einleitung des Volksgerichtsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Graz erfolgte 1947 mit der Begründung, Franz Murer wäre Gebietskommissar der Stadt Wilna gewesen und in dieser Funktion verantwortlich für die „Judenausrottungen“ und die schweren Misshandlungen von einheimischen Juden in Wilna.[6] Die Staatsanwaltschaft ermittelte damals insbesondere wegen der Beteiligung Murers an den Massenerschießungen in Ponary, denen Selektierungen Arbeitsunfähiger, Kinder oder alter Menschen vorausgegangen waren. Murer wurde beispielsweise auch vorgeworfen, er wäre für die Ermordung des gesamten Judenrates in Wilna, der die geforderte Kontribution von 5 Millionen Rubel nicht fristgerecht leisten konnte, sowie für die Ermordung einer berühmten Sängerin, bei welcher er anlässlich einer von ihm persönlich durchgeführten Lebensmittelkontrolle am Ghettoeingang Erbsen vorgefunden hätte, verantwortlich – Vorwürfe, die dieser von Anfang an vehement abgestritten hatte. So gab Murer in seinen Einvernahmen an, mit dem Ghetto und den Judenangelegenheiten niemals etwas zu tun gehabt zu haben. Er hätte sich weder an Misshandlungen und schon gar nicht an der „Massenausrottung“ der Juden in Ponary beteiligt.[7]In der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sollen in Wilna ca. 80.000 Juden ermordet worden sein.[8]

Die von der britischen Besatzungsmacht erteilte Verfolgungsermächtigung wurde jedoch bereits im September 1947 zurückgezogen, Franz Murer befand sich fortan für die alliierte Behörde in Haft und wurde schließlich im März 1948 an die sowjetischen Behörden übergeben. Aufgrund der Auslieferung Murers an die Sowjetunion erfolgte über Antrag der Staatsanwaltschaft die vorläufige Einstellung des Volksgerichtsverfahrens gem. § 412 StPO.[9]

Im September 1948 wurde Murer in Wilna vor ein Kriegstribunal gestellt. Auch in diesem Verfahren leugnete Murer die meisten Verbrechen hartnäckig ab. Doch gestand dieser hier zum Unterschied zu den Einvernahmen in Graz zumindest Misshandlungen von Juden wegen Arbeitsverweigerung und anderen Vergehen, wie des Nichttragens des Davidsterns, und gab seine führende Tätigkeit bei der Errichtung des Ghettos in Wilna zu. Murer erläuterte in diesem Verfahren auch, dass das Ghetto zur Vernichtung der jüdischen Bevölkerung in Wilna errichtet worden wäre.

Murer wurde schließlich vom litauischen Kriegstribunal unter anderem wegen der Errichtung des Ghettos in Wilna, der Verhöhnung und Misshandlung von im Ghetto befindlichen Juden sowie der persönlichen Selektion von Juden, die in Ponary erschossen worden waren, wobei er über 5.000 Personen in den Tod schickte, wegen der Erschießung von 2 Jüdinnen sowie wegen der Schaffung der unmenschlichen, sklavenähnlichen Bedingungen im Ghetto, zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Die Todesstrafe war nur auf Grund einer Gesetzesänderung nicht verhängt worden.[10]

Murer behauptete in der späteren Hauptverhandlung in Graz jedoch, er wäre lediglich wegen Entzuges von Lebensmitteln zu Gunsten der deutschen Wehrmacht und wegen der Teilnahme an der Ghettobildung vom litauischen Kriegstribunal verurteilt worden.[11]

1955 wurde Franz Murer im Gefolge des Staatsvertrages[12] den österreichischen Behörden als Kriegsverbrecher übergeben.[13] Nach Erlassung eines Ministerratsbeschlusses wurde Murer nach seiner Rückkehr jedoch nicht mehr verhaftet.[14]

Der Staatsanwalt wäre aufgrund des Legalitätsprinzips[15](der Pflicht des Staates wegen verübter Delikte von Amts wegen das Strafverfahren einzuleiten), verpflichtet gewesen Murer von Amts wegen zu verfolgen, denn die Einleitung eines Strafverfahrens liegt – damals wie heute

– nicht im Ermessen des Staatsanwaltes, auch dieser muss sich an die gesetzlichen Vorgaben halten.[16] Eine Vollstreckung des litauischen Urteils in Österreich war nicht möglich, da es das österreichische Strafgesetz (§ 36 StG) untersagte, ausländische Urteile in Österreich zu vollziehen.

Trotzdem erfolgte im Dezember 1955 über Antrag der Staatsanwaltschaft der Beschluss auf Einstellung des Strafverfahrens. Der Staatanwalt berief sich dabei auf § 34 Abs. 2 letzter Fall StPO und führte zur Begründung seines Rücktritts von der Verfolgung an, Murer hätte bereits einen großen Teil der über ihn im Ausland verhängten Strafe verbüßt.[17] Tatsächlich saß er nicht einmal ein Drittel der über ihn vom litauischen Kriegstribunal verhängten Strafe ab.

In vielen Beiträgen über den Murer Prozess wird die Frage nach der Rechtmäßigkeit dieses Verfolgungsrücktritts durch die Staatsanwaltschaft Graz in den Raum gestellt, eine Antwort darauf findet sich jedoch in keinem der Beiträge.[18] Daher soll im Folgenden dieser Frage nachgegangen werden.

Zunächst zur gesetzlichen Ausgangslage: § 34 Abs 2 letzter Fall StPO berechtigte den Staatsanwalt von der Verfolgung eines im Ausland begangen Verbrechens abzusehen oder zurückzutreten, wenn der Täter schon im Auslande dafür bestraft worden war und nicht anzunehmen war, dass das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen werde. Ergriff der Staatsanwalt diese Möglichkeit, so konnte er die Lösung des Prozessrechtsverhältnisses erzwingen. Gab die Staatsanwaltschaft damals ihren Rükktritt von der Verfolgung an das Gericht bekannt, so hatte das Gericht das Verfahren einzustellen und hatte keinesfalls die Gründe, aus welchen der Staatsanwalt das Prozessrechtsverhältnis löste, zu überprüfen. Selbstverständlich durfte der Staatsanwalt eine Einstellung des Verfahrens nicht willkürlich beantragen, sondern war an die gesetzlichen Voraussetzungen gebunden. Kehrseite des Anklageprinzips ist, wie im gegenständlichen Fall, dass die Einstellung des Strafverfahrens selbst dann zu erfolgen hat, wenn der Staatsanwalt irrig vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ausgeht.[19]

Im gegenständlichen Fall hätte der Staatsanwalt der Meinung sein müssen, das Geschworenengericht werde keinesfalls eine höhere Strafe als die in Wilna verhängten 25 Jahre Zwangsarbeit verhängen. Franz Murer wurde insbesondere wegen Massenmordes an der jüdischen Bevölkerung von Wilna verdächtigt. Dass bei Richtigkeit dieser Anschuldigungen das Urteil zunächst nur auf Todesstrafe hätte lauten können, ist offensichtlich.

Die Todesstrafe war jedoch bereits im Jahr 1950 gemäß Art. 85 B-VG[20] im ordentlichen Verfahren abgeschafft worden, im Volksgerichtsverfahren erst 1955[21], nachdem diese Verfahren in Folge der Aufhebung der Volksgerichte[22] ins ordentliche Verfahren übergeleitet worden waren.

Die gesetzlich angedrohten Todesstrafen wurden nun durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt.[23]

Auch eine lebenslange Freiheitsstrafe stellt im Verhältnis zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe – hier 25 Jahre Zwangsarbeit – eine strengere Strafe dar. Meines Erachtens erfolgte der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens daher contra legem. Auch in Anbetracht der kurzen Haftzeit Murers erscheint der erfolgte Rücktrit von der Verfolgung unbillig.

Wer war Franz Murer, dass die Einstellung seines Strafverfahrens trotz Verdachtes der Teilnahme am Massenmord erfolgte? Seine Mitbürger in Gaishorn kannten ihn als ehrenwerten Mann, dem sie nur das beste Zeugnis ausstellen konnten.[24] Tatsächlich wurde im späteren Verfahren in der Heimat Murers eine Unterschriftenaktion zu seinen Gunsten veranstaltet. Doch nicht nur in der Bevölkerung war Murer beliebt. Auch politisch war er nach seiner Heimkehr aus der Sowjetunion wieder – als Kammerobmann der Bezirksbauernkammer Liezen – in einer Leitungsposition.[25]

Zwar wurden zu dieser Zeit viele Verfahren von heimgekehrten Kriegsverbrechern eingestellt, da das Justizministeriums damals die Meinung vertrat, die verbüßte Auslandshaft könne als ausreichende Sühne für die erfolgten Verbrechen angesehen werden. [26]

Doch in Anbetracht der Schwere der Murer angelasteten Taten – es handelte sich immerhin um die Teilnahme am Massenmord an der jüdischen Bevölkerung in Wilna– verwundert die erfolgte Einstellung einigermaßen. Es ist zwar aus den Unterlagen nichts Derartiges bekannt, doch bedenkt man die spätere rege Korrespondenz zwischen dem damaligen Justizminister Broda und Parteifreunden Murers in den sechziger Jahren[27], so kann eine politische Intervention auch nicht ausgeschlossen werden.

Mit der erfolgten Einstellung sollte der Fall Franz Murer zu den abgelegten Akten kommen.

Doch im Zuge des Eichmannprozesses entsann man sich auch in Österreich – wohl unter internationalem Druck – wieder der Verfolgung von Kriegsverbrechern. Nachdem immer neue Zeugenaussagen gegen Franz Murer im Justizministerium eintrafen, stellte die Staatsanwaltschaft Graz schließlich im Mai 1961 den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 352 Abs. 2 StPO im Umfange des Verfahrens vor der Einstellung im Jahre 1955.[28]

Die Wiederaufnahme bezog sich jedoch nur mehr auf die Mordfälle, denen Franz Murer verdächtigt war, da zum damaligen Zeitpunkt bereits alle anderen Delikte wie Misshandlungen, Verletzungen der Menschenwürde entweder schon verjährt oder auf Grund der Aufhebung des KVG[29] durch die NS-Amnestie 1957 nicht mehr angeklagt werden konnten.

Zunächst wurde dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz im Mai 1961 stattgegeben. Als Begründung wurde angeführt, die ursprüngliche Verantwortung des Beschuldigten, er habe mit dem Ghetto und mit den Judenangelegenheiten nichts zu tun gehabt, werde durch neue Beweismittel, insbesondere durch ein von Murer unterzeichnetes Merkblatt über den Einsatz jüdischer Arbeitskräfte, sowie durch neue Zeugen widerlegt. Eine Wiederaufnahme sei auch im Falle einer Einstellung gem. § 34 Abs 2 letzter Fall StPO möglich, da es sich bei dieser Bestimmung um eine rein interne Anweisung an die Staatsanwaltschaft handelte.[30]

Die Ratskammer schloss sich bei dieser Entscheidung offensichtlich einer von Fischlschweiger (damals Stellvertreter des Oberstaatsanwaltes in Graz) vertretenen Mindermeinung an, dass das Gericht bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zu prüfen habe, aus welchen Gründen der Ankläger seinerzeit die Einstellung des Verfahrens erwirkt habe. Das Gericht hätte lediglich zu überprüfen, ob neue Beweismittel vorlägen, und bei Vorliegen dieser Bedingung die Wiederaufnahme zu bewilligen. Keinesfalls dürfe es überprüfen, ob die im Ausland verhängte Strafe genüge.[31]

Die Ratskammer zitierte zur Untermauerung ihrer Ansicht Lohsing-Serini und eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1936.

Betrachtet man diese angeführten Quellen genauer, ist ersichtlich, dass Lohsing-Serini die Frage der Zulässigkeit der Wiederaufnahme gem. § 352 Abs 2 St PO bei Rücktrit der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft gem. § 34 Abs 2 letzter Fall StPO überhaupt nicht erwähnen.

Das Strafgesetz lässt eine Wiederaufnahme nach § 352 StPO jedoch nur bei bestimmten Einstellungen (§§ 109 und 112 StPO – wenn der Staatsanwalt das Begehren nach strafrechtlicher Verfolgung zurückzieht oder keinen Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung findet, Nichteinhaltung der Frist zur Einbringung der Anklageschrift durch den Privatankläger) zu. Durch Auslegung kommen lediglich die Fälle der Einstellungen nach Vorerhebungen gegen eine bestimmte Person im Sinne des § 90 StPO hinzu.[32] Einstellungen nach § 34 Abs 2 letzter Fall StPO sind somit keine Fälle, die einer Wiederaufnahme zugänglich wären.

Auch aus der Entscheidung des Obersten Gerichtshof aus dem Jahre 1936 ergibt sich nichts anderes.[33]

Franz Murer erhob gegen den Beschluss der Ratskammer innerhalb offener Frist die Beschwerde.[34] Dieser Beschwerde wurde im Juli 1961 durch das Oberlandesgericht Graz Folge gegeben. Das OLG führte im Wesentlichen an, dass weder eine formlose Verfahrensfortsetzung noch eine Wiederaufnahme nach § 352 Abs 2 StPO zulässig wären, so dass der von der Staatsanwaltschaft erklärte Rücktritt von der Verfolgung gem. § 34 Abs 2 StPO endgültig wäre. Es sollte nicht der Laune des Staatsanwaltes überlassen werden, sich nach einem Rücktritt von der Verfolgung wieder zu überlegen, das inländische Gericht hätte vielleicht doch eine strengere Strafe als das ausländische Gericht verhängt.[35]

Denn die im Jahre 1955 erfolgte Einstellung war unter Zugrundelegung der Annahme erfolgt, Franz Murer hätte die ihm vorgeworfenen Taten begangen, wäre jedoch für seine Verbrechen bereits im Ausland hinreichend bestraft worden. Das Gericht führte weiters an, dass durch das unzulässige Begehren auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 352 Abs 2 StPO grundlegende Prinzipien eines Rechtstaates in Frage gestellt würden, denen auch nicht zuwidergehandelt werden könnte, wenn sich hinterher herausstellt, die seinerzeitige Erklärung des Staatsanwaltes befriedige nicht ganz. Denn all dies sei dem Staatsanwalt bekannt gewesen und hätte es dieser vor Abgabe der entsprechenden Erklärung bedenken müssen.

Die 1955 erfolgte Einstellung war somit die Ursache, dass Franz Murer für den Großteil der ihm vorgeworfenen Delikte nicht vor Gericht gestellt werden konnte.

Die Staatsanwaltschaft hatte nur mehr die Möglichkeit Franz Murer wegen jener Verbrechen anzuklagen, die der Staatsanwaltschaft 1955 noch nicht bekannt waren. So kam es, dass Franz Murer in den sechziger Jahren lediglich wegen später bekannt gewordener Einzelfälle, die allesamt die Ermordung von Juden aus Wilna betrafen, angeklagt[36] werden konnte.

Wie bereits erwähnt, wurde Franz Murer in diesem Verfahren von den Geschworenen für nicht schuldig befunden und musste daher vom Gericht freigesprochen werden.

*Dr. Gabriele Pöschl, Graz, ist Sachbearbeiterin des Projekts "Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich".*

**Anmerkungen**

1 LGS Graz, Vr 1811/62 – 375.

2 LGS Graz, Vr 1811/62 – 329.

3 Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14.November 1945 – 1.Oktober 1946, Band VIII, Nürnberg 1947, 335ff.

4 Anlässlich des Yom-Kippur-Festes, bei welchem jeder Frau eine Henne, jedem Mann ein Hahn geschlachtet werden sollte, waren 2 Männer auf der Suche nach einem Bauern, der ihnen Geflügel gegen Schokolade und Konserven tauschen würde. Ein Mann machte sie auf einen großen Hof aufmerksam, bemerkte jedoch, dass sie der Eigentümer möglicherweise hinauswerfe, da er ein großer Judenhasser sei. Da die Männer dachten, es handelte sich um Adolf Eichmann verständigten sie Simon Wiesenthal, der schließlich die Verhaftung Murers in die Wege leitete. Siehe dazu Simon Wiesenthal, Doch die Mörder leben, München – Zürich 1967, 77ff; Simon Wiesen-

thal, Ich jagte Eichmann. Tatsachenbericht, Gütersloh 1961, 111f: Elisabeth Holzer, „Dann bliebe uns nach einem solchen Urteil nichts als – Schuld und Scham.“ Das Strafverfahren gegen Franz Murer uns seine Rezeption durch die zeitgenössische Presse, Phil. Dipl. Graz 2004, 33f; Marion Wisinger, Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Phil. Diss. Wien 1991, 112; Heimo Halbrainer – Thomas Karny, Geleugnete Verantwortung. Der „Henker von Theresienstadt“ vor Gericht, Grünbach 1996, 62f.

5 Justizstelle der britischen Besatzungsbehörde

6 LGS Graz, Vr 1811/62 (Antrags- und Verfügungsbogen).

7 Etwa LGS Graz, Vr 1811/62 – 6, 119 oder 370.

8 Siehe dazu Hans Safrian, Massenmord und Sklaveneinsatz. Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Wilna 1941 – 1943, in: Florian Freund – Franz Ruttner – Hans Safrian (Hg.), Ess firt kejn weg zurik..., Wien 1992, 31.

9 LGS Graz, Vr 1811/62 (Antrags- und Verfügungsbogen).

10 LGS Graz, Vr 1811/62 (Urteil des litauischen Militärtribunals vom 25.9.1948, ohne ON).

11 LGS Graz, Vr 1811/62 – 370.

12 Art 18 Z 1 Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl 152/1955.

13 LGS Graz, Vr 1811/62 (ohne ON).

14 Wisinger (1991), 115.

15 AA Wiesenthal, der der Meinung ist, Österreich hätte sich im Staatsvertrag zur Aburteilung der zurückgekehrten Kriegsverbrecher verpflichtet. Siehe dazu Wiesenthal (1976), 88. In Art. 18 des Staatsvertrages wurde jedoch lediglich ausgehandelt, dass kriegsgefangene Österreicher heimbefördert werden sollten und Österreich hierzu die Kosten übernehmen musste.

16 Ludwig F. Tlapek – Eugen Serini, Die österreichische Strafprozeßordnung in der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24.Juli 1945 und der seither erfolgten Änderungen und Ergänzungen samt den wichtigsten Novellen und Nebengesetzen. Mit einer Einleitung und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, 3. Aufl., Wien 1959, § 34 Rz 1b; Ernst Lohsing – Eugen Serini, Österreichisches Strafprozessrecht, 4. Aufl., Wien 1952, 53; Hermann Roeder, System des österreichischen Strafverfahrensrechtes, Innsbruck 1951, 29f.

17 LGS Graz, Vr 1811/62 (Antrags- und Verfügungsbogen).

18 Siehe dazu etwa Wisinger (1991), Holzer (2004).

19 Hagen Fischlschweiger, Eine Bemerkung zur Anwendung des § 352 StPO, ÖJZ 1961, 540.

20 (Wieder-) Eingefügt durch das Bundesgesetz vom 21.6.1950, womit die im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angedrohte Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wurde, BGBl 130/1950.

21 Theodor Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Erster Band. Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Wien 1954, 303f.

22 BGBl 285/1955.

23 Marschall (1987), 21.

24 LGS Graz, Vr 1811/62-13.

25 Wisinger (1991), 117f.

26 Wisinger (1991), 116; Eleonore Lappin, Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark, in: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfried R. Garscha, Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig – Wien 1998, 49f.

27 Wisinger (1991), 191ff.

28 LGS Graz , Vr 1811/62 (Antrags- und Verfügungsbogen); Wisinger (1991), 118ff.

29 Seither waren nur mehr solche Delikte strafbar, die auch nach einer anderen strafgesetzlichen Vorschrift mit Strafe bedroht waren.

30 LGS Graz, Vr 1811/62 – 100.

31 Fischlschweiger (1961), 542.

32 Tlapek – Serini (1959), § 352 Rz 1a und 1c. Siehe dazu auch Roeder (1951), 427.

33 Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. XVI. Band, Wien 1936, Entscheidung Nr. 59.

34 LGS Graz, Vr 1811/62 – 125, 129.

35 LGS Graz, Vr 1811/62 –148.

36 LGS Graz, Vr 1811/62 – 329.36 LGS Graz, Vr 1811/62 – 329.

---

**Ralph Gabriel/Elissa Mailänder Koslov/Monika Neuhofer/Else Rieger (Hg.)**
**Lagersystem und Repräsentation**
**Interdisziplinäre Studien zur Geschichte der Konzentrationslager**

edition diskord Tübingen 2004
ISBN 3-89295-745-2

Der Tagungsband versammelt Beiträge von jungen Wissenschafterinnen und Wissenschaftern aus Österreich, Deutschland und Norwegen zur Geschichte der Konzentrationslager, insbesondere zu den Themenbereichen Handlungsfelder sowie Repräsentationsformen des NS-Lagersystems.

# Was blieb von den österreichischen Auschwitzprozessen der 70-er Jahre?

*Sabine Loitfellner*

*[...]*
*Gewiss, der Schrecken Mauthausen liegt zumindest geographisch näher – aber es ist Auschwitz, das zur Chiffre für die Einmaligkeit der NS-Verbrechen und der Mittäterschaft Deutscher und Österreicher geworden ist. [...]*
*Im Jubiläumsjahr 2005 müssen nicht die letzten zwei Kapitel österreichischer Zeitgeschichte - jenes von 1938 bis 1945 und jenes danach – neu geschrieben werden.*
*Was dringend fehlt, ist ein schmales Handbüchlein zum Umgang mit dieser Geschichte. Österreich braucht eine Erinnerungskultur, die diesen Namen verdient hat. Dazu gehört, dass man die Erinnerung an das Leiden der österreichischen Bevölkerung in der Besatzungszeit in den Kontext stellt mit den Verbrechen, die von Österreichern davor begannen wurden. Dazu gehört, dass man nicht nur die Erfolgsgeschichte des Wiederaufbaus lobt, sondern auch den pragmatischen Umgang mit Belasteten erklärt.*
*Und dazu gehört, dass auch der Kanzler Worte und Taten für das findet, was Auschwitz heute repräsentiert.*
(Barbara Tóth, Der Standard, 26. Jänner 2005)

Der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz am 27. Jänner wurde in Österreich offiziell nicht gedacht. Trotz des ausgerufenen „Gedankenjahres 2005“ gab es keine Festsitzung, keine Gedenkminute, keine Ansprache. Lediglich die Befreiungsfeiern in Mauthausen werden in den Kontext des offiziellen „Gedankenjahres“ gestellt.

„*Gewiss, der Schrecken Mauthausen liegt zumindest geographisch näher“,* um Barbara Tóth im Standard zu zitieren, „*aber es ist Auschwitz, das zur Chiffre für die Einmaligkeit der NS-Verbrechen und der Mittäterschaft Deutscher und Österreicher geworden ist*.“

Dass es in Österreich kein „Auschwitz-Gedächtnis“ gibt, ist Ausdruck der spezifischen Vergangenheitspolitik und – daraus resultierend – einer mangelhaften Erinnerungskultur. In diesem Kontext möchte ich aber nicht den bereits viel zitierten Mythos der „Stunde Null“ oder die Mär von Österreich als erstem Opfer Hitlers bzw. die daraus folgenden Konsequenzen für die Nichtaufarbeitung der NS-Vergangenheit thematisieren, vielmehr gilt es auf einen Aspekt hinzuweisen, der weitgehend unbekannt ist: Nämlich auf österreichischen Auschwitz-Prozesse, die auch hierzulande im Jahr 1972 geführt wurden. Im Unterschied zum Frankfurter Auschwitzprozess, der zweifelsohne einen Wendepunkt in der deutschen Geschichte bildete,[1] hatten die Prozesse in Österreich keinerlei Nachhaltigkeit, sie riefen weder ein breite öffentliche Debatte hervor, noch wurden sie rezipiert oder fanden Eingang in offizielle Geschichtsbilder. Die Auschwitzprozesse hierzulande trafen auf ein Rezeptionsklima, das an einer Aufarbeitung der NS-Verbrechen weitgehend uninteressiert war.

Beschäftigt man sich mit den Verfahrensakten, taucht zudem der Verdacht auf, dass dieses Desinteresse aber auch auf die Justiz (als Bestandteil unserer Gesellschaft) zutrifft. Immerhin gingen die Ermittlungen nur sehr zögerlich voran, von den ersten Vorerhebungen bis zum Beginn der Prozesse vergingen fast 12 Jahre. Dies ist umso erstaunlicher, als die deutschen Ermittlungsbehörden ihre Erkenntnisse und Beweismaterialien aus dem Auschwitz-Prozess zur Verfügung stellten und auch die Zeugen bereits bekannt waren.

Die österreichische Justiz leitete gegen insgesamt 53 Personen – diese Zahl könnte sich durch die laufenden Forschungen noch erhöhen – Ermittlungen ein. Die ersten Ermittlungen begannen im Jahr 1960 gegen 2 SS-Ärzte, die im KZ Auschwitz an Selektionen teilgenommen sowie durch sog. „Abspritzungen” Häftlinge getötet haben sollen.[2] Es folgten Erhebungen gegen Angehörige der Lager-SS, gegen Technokraten der Bauleitung in Auschwitz, gegen den Leiter der politischen Abteilung in Auschwitz (Nachfolger des Österreichers Maximilian Grabner, der 1947 in Krakau zum Tod verurteilt wurde[3]) und sogar gegen 2 Adjutanten der Lagerkommandanten von Auschwitz II (Birkenau) und Auschwitz III (Monowitz).

Zustande kamen die Verfahren vor allem aufgrund der Tätigkeit und Vehemenz von Hermann Langbein – Journalist und Auschwitz-Überlebender sowie Sekretär des internationalen Auschwitzkomitees in Wien. Hermann Langbein, aber auch Simon Wiesenthal bemühten sich, Zeugen aufzuspüren, Dokumente zu sammeln und diese den zuständigen Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten zuzuführen. Ersichtlich wird dabei, dass beispielsweise Simon Wiesenthal seine Briefe bzgl. des Adjutanten von Höss aber an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg in Deutschland und nicht an das Landesgericht Wien schickte.[4] Der Schluss liegt nahe, dass dies eine Reaktion auf das Desinteresse der einheimischen Ermittlungsbehörden war; auch Hermann Langbein kritisierte immer wieder in betont fordernden Briefen an das Gericht die Untätigkeit und die lange Dauer der Ermittlungen.[5]

Am Beispiel des Prozesses gegen die Erbauer der Auschwitzer Krematorien lässt sich die zögerliche Vorgangsweise festmachen: Der Haupangeklagte, Walter Dejaco, wurde im April 1962 vom Untersuchungsrichter das erste Mal einvernommen. Die Fortsetzung dieser Beschuldigtenvernehmung erfolgte erst im Juni 1971.[6]

Deutlich wird, dass der Komplex Auschwitzprozesse innerhalb der Tätigkeit der Gerichte und Ermittlungsbehörden eine absolut untergeordnete Rolle spielte. Erst nachdem 1970 ein Personalwechsel in der Staatsanwaltschaft stattgefunden hatte, wurden die Ermittlungen ernsthaft geführt. Seit der ersten Anzeige war aber mittlerweile über ein Jahrzehnt vergangen.

1972 fanden schließlich vor dem Wiener Landesgericht 2 Hauptverhandlungen statt:

✓ Im Jänner jene gegen die Erbauer der Auschwitzer Krematorien, den bereits erwähnten Walter Dejaco und Fritz Ertl wegen der Mitwirkung an der Vollziehung der Massenmorde durch Planung, Errichtung und laufende Instandhaltung der Gaskammern und Krematorien.[7]

✓ Ab Juni standen 2 Angehörige der Lager-SS – Otto Graf und Franz Wunsch – vor Gericht, denen vorgeworfen wurde, zahlreiche Menschen eigenhändig erschlagen oder erschossen zu haben, an der Rampe bei Selektionen mitgewirkt und Zyklon B in die Gaskammern geworfen zu haben.[8]

Zu diesem Zeitpunkt waren zahlreiche Zeugen bereits verstorben, die lange zeitliche Distanz zu den Geschehnissen in Auschwitz - 30 Jahre - bereitete vielen Zeugen bei der Schilderung der Erlebnisse große Schwierigkeiten. So wurden die Zeugen von den Verteidigern durch Detailfragen, wie etwa nach dem Wetter während der Tat oder ob die Häftlinge beim Appell in Reihen oder im Kreis stehen mussten, bewusst in ihrer Glaubwürdigkeit erschüttert und diskreditiert. Der eindeutig gesicherte Schuldbeweis war damit in den Augen der Geschwornen nicht erbracht worden. Sie befanden die Angeklagten in beiden Prozessen für unschuldig, wenngleich die Beweise teilweise erdrücken waren und sich die Staatsanwaltschaft bemühte, die Taten, derer die Angeklagten beschuldigt wurden, in den Gesamtkomplex Auschwitz einzuordnen. Beispielsweise erläuterte die Anklage, dass die beiden Architekten Dejaco und Ertl nicht nur die Gaskammern und Krematorien planten, sondern auch für die katastrophalen Lebensbedingungen der Häftlinge verantwortlich waren:

„*Ihre Bautätigkeit war von vornherein auf ein kurzfristiges Vegetieren der Häftlinge ausgerichtet, und stellte eine Verhöhnung der elementaren Grundsätze der Bautechnik dar. Dass sich die Beschuldigten sehr wohl bewusst waren, dass die von ihnen ohne Fenster und ausreichende Belüftung gebauten, eng nebeneinander liegenden Baracken, keinen ausreichenden Lebensraum für Menschen boten, ersieht man aus ihrem Bemühen, die für die Wachhunde und Kühe bestimmten Baracken durch entsprechende Belüftung zu verbessern, um eine gesunde Haltung der Tiere zu gewährleisten*.“[9]

Dennoch erkannten die Geschworenen die Angeklagten in ihrem Wahrspruch als unschuldig. Die Argumentation der Verteidigung der beiden SS-Aufseher Wunsch und Graf, dass, wenngleich die Verbrechen in Auschwitz schrecklic gewesen seien, man nicht 2 kleine Leute dafür verantwortlich machen dürfe, führte im 2. Auschwitz-Prozess ebenfalls zum Freispruch.

Ist der Bereich der Nachkriegsjustiz in Österreich erst seit relativ kurzer Zeit Gegenstand von Forschungen, so bildet der Komplex der Auschwitzverfahren ein besonderes Forschungsdesiderat. Parallel zur Durchsicht der unzähligen Seiten an Gerichtsakten gilt es auch, einer Reihe offener Fragen nachzugehen:

✓ Obgleich der zuständige Staatsanwalt auch nach den beiden Freisprüchen ermittelte und versuchte Beweismaterialien zu finden, wurde u.a. die Anzeige gegen den Adjutanten von Hartjenstein (Kommandanten von Auschwitz-Birkenau) 1974 zurükkgelegt. Auch die restlichen noch laufenden Verfahren wurden sukzessive eingestellt.

✓ Warum die Verfahren eingestellt wurden, unterliegt der Spekulation. Der Grund dafür dürfte aber wohl in realpolitischen Erwägungen zu suchen sein - das Scheitern dieser juristischen Aufarbeitungsversuche sollte still passieren – durch Zurücklegung der Anzeigen und nicht durch Freisprüche, nachdem die beiden Prozesse in einigen kritischen Medien aber vor allem im Ausland Aufsehen erregt hatten.

✓ Trotz der Bemühungen der Staatsanwaltschaft, entsteht vielfach der Eindruck, als seien andere Stellen – wie etwa Botschaften im Ausland, die bei der Zeugenvernehmung Unterstützung leisten sollten - nicht an einem Zustandekommen der Prozesse interessiert.

✓ Die Rolle des Gerichts und der involvierten Richter liegt zudem bislang völlig im Dunkeln. Was sind die Gründe dafür, dass die Vorerhebungen und Voruntersuchungen so lange hinausgezögert wurden? Die Verfahrensakten geben hier allerdings nur ungenügend Auskunft. Hier gilt es neben Recherchen in Akten des Justizministeriums mitunter auch damals involvierte Richter und Staatsanwälte zu interviewen, um diese Geschichte aufzuzeichnen.

✓ Zudem darf nicht vergessen werden, dass die Geschworenen als Repräsentanten der Gesellschaft urteilten. Neben der Frage, ob die Laiengerichtsbarkeit das geeignete Mittel war, um über diese Verbrechen zu urteilen, sind es aber auch andere Fragen, die gestellt werden müssen, wie etwa jene danach, ob es ausschließlich pragmatische Gründe waren, warum die Ratskammer am Landesgericht von Beginn an einen großen Prozess verhindern wollte? Warum argumentierte sie, es gäbe objektiv als auch subjektiv keinen Zusammenhang zwischen den einzelnen Verdächtigen und negierte damit die historische Besonderheit von Auschwitz und der geschehenen Verbrechen?

Im Diskurs über die Auschwitzprozesse muss jedenfalls beachtet werden, dass ihr Zustandekommen, ihr Ablauf sowie auch der Umgang damit ein Resultat einer gesellschaftspolitisch spezifischen Situation ist.

Die “2. Verdrängung”[10] – also nicht nur die der Verbrechen, sondern auch ihrer Aufarbeitung – bedingte, dass

die Auschwitzprozesse bis heute vollkommen unbekannt sind. Mit Ausnahme von Neonazis und Holocaustleugnern, die etwa den Freispruch gegen Dejaco und Ertl in Unkenntnis der Gerichtsakten dazu benützen, die Existenz von Gaskammern zu leugnen und behaupten, dass die Architekten Gartenanlagen planten und es daher Erholungsanlagen in Auschwitz für Häftlinge gegeben haben müsse, gibt es keine Rezeption dieser Prozesse.

*Mag.a Sabine Loinfellner ist Sachbearbeiterin desProjekts "Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich".*

**Anmerkungen**

1 siehe dazu die WebSite des Fritz-Bauer-Institutes, Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, Wendepunkt in der deutschen Nachkriegsgeschichte, (7.2.2005)

2 LG Wien, 27c Vr 5193/60 gegen Dr. Georg M. und Dr. Erwin H.

3 Sabine Loitfellner, Verbrechen in Auschwitz vor österreichischen Volksgerichten und ihre Berichterstattung in Tageszeitungen, in: Heimo Halbrainer/Martin F. Polaschek (Hrsg.), Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme (= Historische und gesellschaftspolitische Schriften des Vereins CLIO, Bd. 2,Graz 2003), S. 67-69

4 Brief von Simon Wiesenthal an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg bzgl. des Aufenthaltes des Adjutanten Johann S., LG Wien 27c Vr 3812/64.

5 Schreiben Langbeins an das Justizministerium Sektionsrat Dr. Warbinek vom 30.10.1961: „Ich bin von der österreichischen Lagergemeinschaft beauftragt worden, mitzuteilen, dass diese sehr beunruhigt ist, weil die Verfahren so zögernd fortschreiten. So sind unseres Wissens selbst in dem Verfahren gegen den Lagerarzt Dr. M.[…], das bereits seit mehr als 1 ½ Jahren anhängig ist, noch nicht einmal die österreichischen Zeugen, die wir benannt haben, verhört worden. Wir erinnern auch an die von uns am 23.6.61 erstattete Strafanzeige gegen Dr. Ernst Rajakowitsch." LG Wien, 27c Vr 5193/60.

6 Beschuldigtenvernehmung Walter Dejaco, LG Wien, 27 Vr 3806/64.

7 LG Wien, 27 Vr 3806/64

8 LG Wien, 27c Vr 3809/64

9 Anklageschrift vom 18.6.1971 gegen Walter Dejaco und Fritz Ertl, S. 53, LG Wien, 27 Vr 3806/64

10 Kuretsidis-Haider Claudia, Forschungsergebnisse und -desiderata zum Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich. In: Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien (Hrsg.), Reader zu den Österreichischen Zeitgeschichtetagen 1997. Kurzfassungen der Referate (Wien 1997) S. 90.

---

## „Denn man soll aus Auschwitz Lehren ziehen": Überlegungen zum Projekt „Auschwitzausstellung in Wien"

*Claudia Kuretsidis-Haider*

Mit der Eröffnung der Strafsache 4 Ks 2/63 des Landgerichts Frankfurt am Main gegen Robert Mulka, ehemaliger Adjudant des Lagerkommandanten Rudolf Höß, und Andere, am 20. Dezember 1963 im Schwurgericht Frankfurt am Main wurde - nicht nur der deutschen – Öffentlichkeit erstmals der Name Auschwitz als Synonym für den nationalsozialistischen Völkermord vor Augen geführt. In dem bis 20. August 1965 dauernden, bis dahin größten, Prozess in der deutschen Nachkriegsgeschichte zeigte sich zum ersten Mal ein vollständiges Bild der nationalsozialistischen Judenverfolgung, wurde der deutschen Bevölkerung, vor allem aber der historischen Wissenschaft, deren Wahrheit bewusst gemacht (Hans Buchheim). Auschwitz wurde zum Symbol für die Ermordung von mehr als sechs Millionen Menschen unter dem NS-Terrorregime. „Seit dem Auschwitz-Prozess war [somit] die Vergangenheit ein Stück näher gerückt."

Maßgeblichen Anteil an der Ermittlung und Anklage von 17 SS-Funktionären des Konzentrationslagers Auschwitz und des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau hatte der hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, der als Betroffener der Nürnberger Gesetze, nachdem er bereits 1933 im KZ Heuberg inhaftiert gewesen war, nach Dänemark und später nach Schweden emigrieren musste.

Diesem ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess – ihm folgten bis 1976 drei weitere nach -, der mit sechs lebenslangen Urteilen, drei Freisprüchen und acht Haftstrafen zwischen drei und vierzehn Jahren wegen mehr als 15.000 Morden endete, widmet das Frankfurter Fritz-Bauer-Institut eine umfangreiche Gedenkausstellung, in der sowohl der historische Hintergrund als auch die vielfältigen Folgen des Verfahrens und dessen juristische, politische und kulturelle Wirkung dargestellt sind.

Eine Chronik der „Endlösung der Judenfrage" führt in die Ausstellung ein, gefolgt von einem Überblick der Geschichte der juristischen Aufarbeitung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nach 1945. Von den Nürnberger Prozessen (gegen die Elite des NS-Regimes vor dem Internationalen Militärtribunal), dem Prozess gegen den ersten Kommandanten von Auschwitz Rudolf Höß in Warschau, dem Eichmann-Prozess in Jerusalem und dem so genannten Ulmer Einsatzgruppenprozess (gegen Angehörige der Einsatzgruppe A) erstreckt sich der Bogen bis zur unmittelbaren Vorgeschichte des Auschwitz-Prozesses. Den Mittelpunkt stellt der Prozessverlauf, am Beispiel von sechs Angeklagten, dar. In sechs Abteilen werden die BesucherInnen OhrenzeugInnen der Vernehmungen der Angeklagten sowie der Aussagen von ZeugInnen. Von der 183 Tage dauernden Hauptverhandlung wurden insgesamt 340 Stunden als akkustisches Verhörprotokoll aufgezeichnet. Auf Stellwänden in den Kabinen erfährt man Biografisches über die Angeklagten, liest Auszüge aus der Beweisaufnahme, aus den Plädoyers und aus dem Urteil ebenso wie zeitgenössische Presseberichte.

Insbesondere der Zeugenschaft von 211 Auschwitz-Überlebenden aus 18 Ländern wird breiter Raum eingeräumt, denn ohne deren Aussagen hätte der Prozess nicht durchgeführt werden können. Unter ihnen befanden sich auch die ÖsterreicherInnen Hermann Langbein, Dr. Rudolf Vrba und Dr. Ella Lingens. Hermann Langbein hatte in seiner Funktion als Generalsekretär des Internationalen Auschwitz Komitees die Ermittlungsarbeit von Generalsstaatsanwalt Fritz Bauer unterstützt. Rudolf Vrba machte Hermann Langbein in einem Schreiben aus dem Jahr 1963 auf die Rolle des SS-Unterscharführers Otto Graf im Zusammenhang mit dem Sonderkommando in Auschwitz-Birkenau aufmerksam, gegen den in der Folge 1972 zusammen mit Franz Wunsch ein Prozess vor einem österreichischen Gericht stattfand (Sabine Loitfellner hat in ihrem Beitrag darüber berichtet).

Die weitgehend unerforschte Wirkungsgeschichte des Prozesses in Literatur, Philosophie, Publizistik und Theater bildet einen weiteren Schwerpunkt der Ausstellung. So ist z. B. dem Drama „Die Ermittlung“ von Peter Weiss ein eigener Raum gewidmet. Installationen von 12 KünstlerInnen aus verschiedenen Ländern stellen den Versuch der dokumentarischen Vergegenwärtigung dar, und zwar mit Hilfe der Fotografie, von Film, Video, Ton, interaktiver Installationen und architektonischer Interventionen. Beabsichtigt ist damit, durch interaktive Räume die ZuschauerInnen durch eigene Aktivitäten in die Ausstellung zu integrieren. So können beispielsweise in der Diskussionsplattform des „Club BRD“ inmitten von „ZeugInnen“ und „Angeklagten“ Gespräche mit anderen BesucherInnen über die Schuld- und Verjährungsproblematik, eine Frage, die im Umfeld des Auschwitz-Prozesses in Deutschland kontroversiell diskutiert worden ist, geführt werden.

Die Zielsetzung von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer und seinem Ermittlungsteam war es, die Vergegenwärtigung des Grauens nicht auf den Gerichtssaal zu beschränken. Der Auschwitz-Prozess sollte ungleich stärker als frühere NS-Prozesse nach „draußen“ wirken, das heißt, „für die Gegenwart wie auch die Zukunft ein Exempel statuieren“ und exemplarisch auf die deutsche Justiz, die nach Bauers Überzeugung noch in vielen Fällen vom nationalsozialistischen Geist geprägt war, einwirken.

Die wichtigste Auswirkung des Auschwitz-Prozesses in Deutschland und über seine Grenzen hinaus war es, dass über die literarische, wissenschaftliche, philosophische und künstlerische Auseinandersetzung in den Folgejahren in immer breiterem Ausmaß in das öffentliche Bewusstsein eindrang, was Auschwitz bedeutete. Auch in Österreich ist Auschwitz mit seinem Konglomerat aus Internierungs-, Arbeits- und Vernichtungslager und der Ermordung von Millionen Menschen zum Synonym für die Shoa geworden. In der öffentlichen Debatte allerdings völlig ausgeblendet wurde die von österreichischer Seite – wenngleich unzulängliche – justizielle Auseinandersetzung mit diesem Verbrechenskomplex sowie der Anteil der österreichischen Opfer, vor allem aber der Anteil der österreichischer Täter an den Verbrechen. Zwar ist in der Brockhaus-Enzyklopädie in der Ausgabe aus dem Jahr 1967, also zwei Jahre nach der Urteilsverkündung, beim Eintrag „Auschwitz-Prozess“ zu lesen, dass auch in Österreich „ein Auschwitz-Verfahren in Vorbereitung“sei , zwar hat die österreichische Justiz, wie Sabine Loitfellner skizziert hat, gerichtliche Ermittlungen geführt, die in vier Fällen zu einem Freispruch geführt haben, aber einen breiteren öffentlichen, sowie wissenschaftlichen Diskurs gab es darüber nicht. Wie sehr Auschwitz auch heute noch ein abstrakter Begriff im offiziellen österreichischen Gedächtnis ist, zeigen die erst jüngst zum 60. Jahrestag der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers hierzulande nicht erfolgten Erinnerungsfeiern. Sabine Lotfellner hat darauf schon hingewiesen.Die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz hat es sich zum Ziel gesetzt, die vom Fritz-Bauer-Institut erstellte Ausstellung zum Frankfurter Auschwitz-Prozess in der ersten Jahreshälfte 2007 nach Wien zu bringen, um damit einen Anstoß für die Auseinandersetzung vor allem mit der Frage der österreichischen TäterInnen in Auschwitz zu geben. Dazu muss die deutsche Ausstellung inhaltlich mit einem „Österreich-Teil“ ergänzt werden. Einerseits sollen die zwei Wiener Auschwitz-Prozesse aus dem Jahr 1972 sowie weitere Verfahren im Zusammenhang mit Auschwitz, wie beispielsweise die vier Prozesse gegen den Eichmann-Mitarbeiter und „Fahrdienstleiter des Todes“ Franz Novak in Form von Dokumenten und Bildmaterial dargestellt werden. Zudem ist die bereits begonnene Grundlagenforschung zu anderen österreichischen Auschwitz-Verfahren seit 1945 fortzuführen. Andererseits sollen die Verdienste von Hermann Langbein, aber auch beispielsweise von Rudolf Vrba, um den Frankfurter Auschwitz-Prozess, sowie um die österreichischen Ermittlungen hervorgestrichen, dokumentiert und gewürdigt werden.

Ein besonderes Augenmerk über die wissenschaftliche Auseinandersetzung hinaus muss der Vermittlung des Themas in einer breiteren Öffentlichkeit gewidmet werden. In zahlreichen Initiativen, vor allem im pädagogischen Bereich, wurden in den letzten Jahren sowohl das Schicksal der vertriebenen und ermordeten Juden und Jüdinnen als auch der Lern- und Gedächtnisort Mauthausen österreichischen SchülerInnen nahe gebracht. Die Tatsache, dass Tausende österreichische Juden und Jüdinnen entweder direkt oder über den Umweg über das Ghetto Theresienstadt nach Auschwitz deportiert und dort – unter Mithilfe österreichischer Täter – ermordet worden sind, blieb bisher aus der Auseinandersetzung mit den Holocaust-Verbrechen weitgehend ausgeblendet.

Der Frankfurter Auschwitz-Prozess in der Mitte der 60er Jahre fand vor den Augen der Söhne- und Töchter-Generation statt. In vielen Fällen war daher eine Betroffenheit aufgrund eines persönlichen Naheverhältnisses (sei es als Angehörige, sei es als NachbarInnen) gegeben. Den Nachgeborenen wurde dramatisch vor Augen geführt, „die Mörder sind wie Du und ich“ (wie der Titel einer Spiegel-Serie vom Frühjahr 1965 lautete).

Heute existiert eine derartige persönliche Betroffenheit so gut wie gar nicht mehr. Wir stehen nunmehr vor der Aufgabe, der UrenkelInnen-Generation die Dimension der Verbrechen und des Anteils von ÖsterreicherInnen daran zu vermitteln. Heute geht es daher nicht mehr nur um das Gedächtnis von Verfolgung von Leid. Heute geht es auch darum, die Frage des Genozids, seiner juristischen Bewältigung und seiner Prävention anzusprechen. Micha Brumlik, der Leiter des Fritz-Bauer-Instituts skizziert diese Aufgabe in seinem Geleitwort zum Katalog der Ausstellung folgendermaßen: „Der Patriot Fritz Bauer konnte in seiner Situation nicht anders, als sich der neuen Verbrechenskategorie des Genozids im Horizont der deutschen Geschichte zu stellen und sie mit allen Mitteln zu bekämpfen. Heute, in einer globalisierten Welt, sehen wir deutlicher, dass die Nürnberger Prozesse, der Jerusalemer Eichmann-Prozess und eben auch die 'Strafsache gegen Mulka und andere' in ihrem objektiven Geltungsanspruch schon damals über nationale Grenzen hinaus wiesen." Sich dieser Herausforderung zu stellen wird eine lohnende Aufgabe bei der Konzeptualisierung der österreichischen Variante Ausstellung sein.

*Dr. Claudia Kuretsidis-Haider leitet die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz.*

---

## Grenzpolizeikommissariat Stanislau. Die Verbrechen einer Sicherheitspolizeistelle in Ostgalizien und die juristische Verfolgung der Täter in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.

Vorstellung der Diplomarbeit an der Universität Wien

*Michael Alexander Kranewitter*

*„Als wir vom Rathaus weggingen, sagte mein Vater: ‚Man hört ja Schüsse von der Friedhofseite her. Wir gehen in den Tod.' [..] Den Leuten wurde aufgetragen, sich auszuziehen und in den Graben zu springen. Meine Schwester weinte. Sie äusserte sich, sie (die Deutschen) bräuchten sie nicht an ihrem Geburtstag zu erschiessen. [..] Die Leute schoben zurück. Sie wollten Zeit gewinnen. Vielleicht geschah ein Wunder. Wenn ein Kind oder ein schwacher Mensch fiel, wurde er von den anderen zertreten."*

Ein Überlebender über den „Stanislauer Blutsonntag" (12.10.1941)

Stanislau, heute Ivano-Frankivsk, beherbergte 1941 mit 40.000 Juden die zweitgrößte jüdische Gemeinde Ostgaliziens. Bei der Ermordung der jüdischen Bevölkerung im Distrikt Galizien des Generalgouvernements nahm die hier stationierte Sicherheitspolizeidienststelle (Grenzpolizeikommissariat) eine führende Rolle ein. Nach der Ermordung der jüdisch-polnischen Intelligenz erschossen die Angehörigen der Sicherheits- und Ordnungspolizei am 12. Oktober 1941 („Stanislauer Blutsonntag") etwa 10.000 bis 12.000 jüdische Einwohner. Dies war die erste ausnahmslose Ermordung von jüdischen Männern, Frauen und Kindern in Galizien. Nur 16 Monate später war die jüdische Gemeinde in Stanislau ausgelöscht. Dabei waren mehr als 80% der Opfer nicht in Vernichtungslagern gestorben, sondern unter Führung der radikalen Dienststellenleiter der Sicherheitspolizei an Ort und Stelle erschossen worden.

Neben einem geschichtlichen Überblick über die Themen Sicherheitspolizei, Generalgouvernement, Ostgalizien und die Stadt Stanislau selbst, ist das zentrale Thema der Ermordung der jüdischen Bevölkerung im Einflussbereich des Grenzpolizeikommissariates gewidmet. Gleichzeitig werden aber auch die Rollen der Zivilverwaltung, der Ordnungspolizei sowie jüdischer Organisationen näher beleuchtet und Themenbereiche wie Zwangsarbeit und Unterdrückung anderer Bevölkerungsteile thematisiert. Als Quellengrundlage dienten dabei die zahlreichen Prozesse in der Nachkriegszeit. Neben den Täterbiographien und der Ergründung möglicher Tatmotive widmet sich ein abschließendes Kapitel umfassend der Analyse der juristischen Verfolgung dieser Männer.

Diese begann nach dem Ende des Krieges sehr zögerlich. Zunächst internierte man den Großteil der Sicherheitspolizisten ausschließlich auf Grund der Zugehörigkeit zur Gestapo oder SS. Nur Oskar Brandt, letzter Dienststellenleiter in Stanislau wurde von polnischer Seite belangt und verstarb in Untersuchungshaft, seinen Judenreferenten Heinrich Schott musste man hingegen aus Mangel an Beweisen freilassen. Einzig der Österreicher Erwin Linauer, ehemaliger Gestapo-Abteilungsleiter, war nach seiner Auslieferung an die sowjetischen Behörden 1951 zusammen mit mehreren Wiener Schutzpolizisten zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Danach schliefen die Ermittlungen gegen die Täter von Stanislau aber ein. Nach der Übergabe der juristischen Kompetenzen von den Alliierten an die deutschen Behörden Anfang der 50er Jahre sank die Zahl der Urteile gegen NS-Täter insgesamt rasant ab.

Zu einer Trendwende kam es erst 1958, als offensichtlich wurde, dass zahllose Verbrechen im Osten niemals verfolgt worden waren. Die Landesjustizverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland gründeten deshalb eine Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg. Diese leitete bereits 1959 in etwa 400 Fällen, darunter Stanislau, Untersuchungen ein. Nach umfangreichen Vorarbeiten übergab die Zentrale

Stelle den Tatkomplex Stanislau im Dezember 1961 schließlich an die Zentrale Stelle Nordrhein-Westfalen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund ab. Diese nahm sofort auch die ersten Verhaftungen vor. Neben dem Hauptbeschuldigten, dem ersten Dienststellenleiter Hans Krüger, konnten innerhalb von wenigen Monaten auch SD-Chef Wilhelm Assmann, Judenreferent Schott, sowie der Postenführer Ernst Varchmin festgenommen werden. Insgesamt ermittelten die Behörden 22 ehemalige Sicherheitspolizisten – darunter, bis auf den letzten Leiter des Judenreferates, Rudolf Müller, auch alle noch lebenden Hauptbeschuldigten.

Auf Grund des Fehlens einer der Zentralen Stelle in Ludwigsburg ähnlichen österreichischen Einrichtung arbeiteten die bundesdeutschen Behörden in Österreich zunächst überwiegend mit Simon Wiesenthal zusammen. Ihm gelang auch die Ausforschung zweier, mittlerweile eingebürgerter Sicherheitspolizisten in Salzburg. Trotz der umfangreichen Vorarbeit der deutschen Behörden und ausgedehnten eigenen Ermittlungen geriet der im Jänner 1966 gegen die Brüder Mauer eröffnete Prozess zu einem veritablen Skandal. Trotz einer umfangreichen Anklage wegen der Beteiligung an Massenexekutionen und mehrerer Exzesstaten wurden die Brüder in einer teilweise antisemitisch geprägten Prozessstimmung von den Geschworenen freigesprochen. Es kam zu Studentenprotesten, die Zeitungen sprachen von einem Justizskandal. Die drei Berufsrichter setzten den Wahrspruch der Geschworenen aus. Später wurde festgestellt, dass unter den Geschworen drei ehemalige NSDAP-Mitglieder waren. Ende 1966 fand schließlich ein neuer Prozess in Wien statt, die Brüder Mauer wurden zu acht bzw. zwölf Jahren Haft verurteilt.

Bereits im April 1966 hatte auch der Hauptprozess gegen 15 Angeklagte in Münster begonnen. Vier weitere Beschuldigte rettete ihr Gesundheitszustand vor einem Prozess, darunter waren auch die Abteilungsleiter von SD und Kripo. Der auf zehn Monate angelegte Prozess dauerte letztlich zwei Jahre und war immer wieder von antisemitischen Ausfällen überschattet. Die Verbrechen an der polnischen und ukrainischen Bevölkerung kamen kaum zur Sprache, da eine Zusammenarbeit mit den Ostblockstaaten nur sehr eingeschränkt zustande gekommen war. Anders als in Österreich wurde beim Prozess in Münster stark zwischen Mördern (Befehlshabern) und Mordgehilfen unterschieden. Da dem Gericht die Beweise für die zahlreichen Exzesstaten zu dürftig waren, wurden nur die Haupttäter Krüger, Schott und Varchmin zu lebenslanger Haft verurteilt. Acht weitere Angeklagte erhielten zeitige Haftstrafen, im Schnitt nur etwa sechseinhalb Jahre. Hinzu kamen drei Freisprüche aus Mangel an Beweisen.

Auf Grund der fehlenden Kooperation zwischen den deutschen Justizbehörden begann die Aufarbeitung der Stanislauer Verbrechen in der DDR erst in den 70er Jahren. Dort hatten sich zahlreiche „Volksdeutsche“ niedergelassen, die der Sicherheitspolizei als Dolmetscher, Gefängnisaufseher oder Wachmänner gedient hatten. Die fünf zwischen 1972 und 1973 festgenommenen Männer wurden auffallend oft verhört und gaben so wichtige Details zum Alltagsleben der Dienststelle preis. In den Prozessen gegen insgesamt vier Angeklagte wurde anders als in Österreich und der BRD nicht nur wegen Mord, sondern – auf Grund der unterschiedlichen Rechtslage in der DDR – auch wegen Beteiligung an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Anklage erhoben. Die Prozesse gingen dabei in der Regel in wenigen Tagen über die Bühne, geladene Zeugen gab es kaum. Vielmehr stützte sich die Anklage auf die Geständnisse der Angeklagten. Das Strafausmaß war ob des niedrigen Ranges der Angeklagten und ihrer Beteiligung hoch, neben zwei Mal lebenslänglich wurden zwei langjährige Haftstrafen ausgesprochen.

**Resümee**

Die Prozessakten gegen die ehemaligen Sicherheitspolizisten von Stanislau stellen ein wichtiges Dokument der Zeitgeschichte dar. Sie erzählen aber nicht nur die unmenschliche Geschichte der Ermordung der jüdischen Bevölkerung, sondern spiegeln auch den Umgang dreier Länder mit ihrer Vergangenheit wider. Das Ergebnis waren unterschiedliche, teilweise umstrittene Strafhöhen. Dennoch wurden in keinem anderen Fall einer galizischen Sicherheitspolizeidienststelle eine höhere Zahl von Verurteilungen erreicht. Weitere Verantwortliche wurden jedoch kaum zur Verantwortung gezogen. So blieben die an den Massenmorden beteiligten Angehörigen der mobilen Polizeibataillonen trotz umfangreicher Ermittlungen auf freiem Fuß. Ebenso ungeschoren blieben die Verantwortlichen der Zivilverwaltung und der Gendarmerie. Auch die fehlende Kooperation zwischen den deutschen Justizbehörden verhinderte eine umfassende Verfolgung der Täter. Zu einer Zusammenführung der Ermittlungsakten der beiden deutschen Staaten konnte es deshalb erst nach 1989 kommen. Ein engagierter Dortmunder Staatsanwalt erreichte durch die Auswertung der Akten 50 Jahre nach den Verbrechen immerhin noch zwei Schuldsprüche.

Impressum:

*Herausgeber*: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung. PF 98, 1013 Wien
*Redaktion*: Claudia Kuretsidis-Haider und Christine Schindler. Für diese Nummer: Winfried Garscha
*Hinweis für AutorInnen*: “Justiz und Erinnerung” wird in neuer Rechtschreibung verfasst und geschlechtergerecht formuliert.